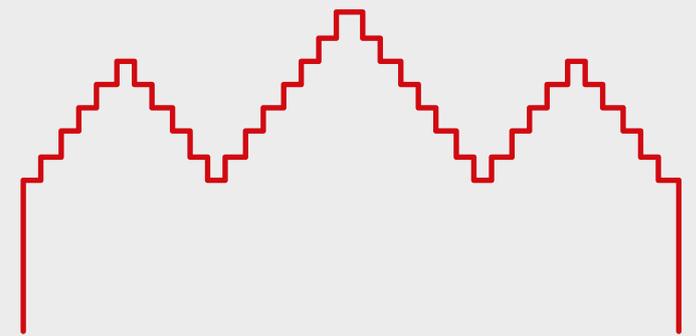


Mitteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main



KAMMER **4/16** AKTUELL FRANKFURT AM MAIN

Aus dem Inhalt

Editorial	S. 2
In eigener Sache	S. 3
Zur anwaltlichen Arbeit	S. 15
Ausbildung	S. 20
Mitteilungen	S. 25
Literaturhinweis	S. 30
Veranstaltungen	S. 31
Fortbildung	S. 32
Impressum	S. 36

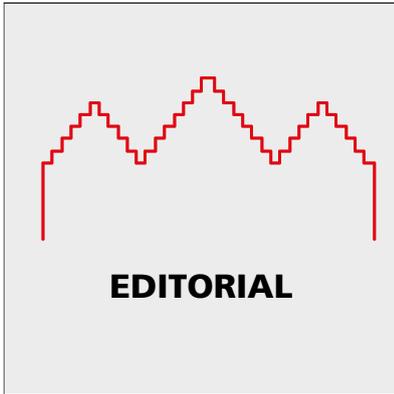
Editorial

Die Satzungsversammlung hat am 21. November 2016 getagt. Bei ihr handelt es sich bekanntlich um das von den Rechtsanwaltskammern unabhängige, von der Anwaltschaft unmittelbar in geheimer Wahl gewählte Gremium, das aufgrund der Ermächtigungsgrundlage in § 59 b BRAO die in der Berufsordnung geregelten Rechten und Pflichten näher ausgestaltet. Sie hat bemerkenswerte Entscheidungen getroffen.

Zum einen hat sie auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 26. Oktober 2015 reagiert. Er hatte entschieden, dass § 14 der Berufsordnung, anders als von den meisten Rechtsanwaltskammern vertreten, mangels entsprechender Satzungskompetenz nicht für Zustellungen von Anwalt zu Anwalt gelten soll. Dies führte zu der misslichen Situation, dass Rechtsanwälte zwar nicht zur Mitwirkung verpflichtet waren, ihnen eine Entgegennahme von Zustellungen aber auch nicht verboten war. Sie mussten daher jeweils im Einzelfall prüfen, ob die Entgegennahme einer Zustellung nicht den Mandanteninteressen zuwiderläuft und damit möglicherweise sogar als Parteiverrat strafbar sein könnte. Nunmehr wurde unter dem Vorbehalt der angekündigten entsprechenden Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage geregelt, dass eine berufsrechtliche Verpflichtung besteht, ordnungsgemäße Zustellungen von Anwalt zu Anwalt entgegenzunehmen.

Zum anderen hat sich die Satzungsversammlung erneut mit der Ausgestaltung der allgemeinen Fortbildungspflicht befasst. Der Gesetzesentwurf zur Änderung der BRAO sieht bekanntlich vor, die Satzungsversammlung entsprechend zu ermächtigen. Dies basiert auf dem in der vergangenen Legislaturperiode der Satzungs-





versammlung gefassten Beschluss, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz darum zu bitten, ihr durch Änderung von § 59 b BRAO auch für die Ausgestaltung der allgemeinen Fortbildungspflicht die Satzungscompetenz zu erteilen. Dies sieht der Gesetzesentwurf zur Änderung der BRAO jetzt vor. Damit ist die Satzungsversammlung aber auch in der Pflicht, die allgemeine Fortbildungspflicht auszugestalten. Leider ist es ihr in der Sitzung am 21. November 2016 noch nicht gelungen, einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Nach jahrelanger Diskussion besteht über den Inhalt der vorgesehenen Regelung zwar weitgehend Einigkeit. Angedacht ist es, eine allgemeine Fortbildungsverpflichtung von 40 Stunden pro Kalenderjahr zu schaffen, von denen 10 Stunden in gleicher Weise wie von Fachanwälten nachzuweisen sind.

Dabei ist eine volle Anrechnung der Fachanwaltsfortbildung vorgesehen. Dennoch kam ein entsprechender Beschluss nicht zustande, da weiterhin Meinungsverschiedenheiten über die Detailausgestaltung bestehen, deshalb bei der Beschlussfassung die erforderliche Mehrheit knapp verfehlt wurde und die Beratung erneut in den hierfür zuständigen Ausschuss verwiesen wurde.

Es bleibt zu hoffen, dass die Satzungsversammlung auch zur allgemeinen Fortbildungspflicht zu einer überzeugenden und eine breite Mehrheit findenden Lösung kommt. Denn anderenfalls muss damit gerechnet werden, dass der Gesetzgeber selbst und unabhängig von den Vorstellungen der Anwaltschaft eine Regelung schafft oder aber zumindest zukünftig sehr zurückhaltend sein wird, der Satzungsversammlung regelungsbedürftige berufsrechtliche Punkte anzuvertrauen.

Ich möchte das letzte Editorial dieses Jahres zum Anlass nehmen, mich herzlich bei meinen Vorstandskollegen, den Mitarbeitern und der Geschäftsführung unserer Geschäftsstelle und allen ehrenamtlich für die Anwaltschaft Tätigen für ihre intensive Arbeit im jetzt beinahe vergangenen Jahr zu bedanken.

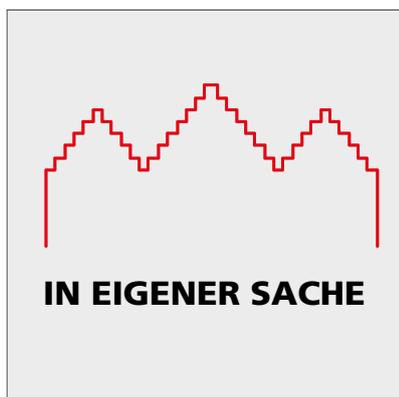
Ihr M. Griem
Präsident

Print- und Online-Version von KAMMER AKTUELL

Kammer Aktuell erscheint seit langer Zeit bereits neben der Printausgabe auch in einer komfortablen Online-Version, die darüberhinaus einen umweltbewussten Beitrag zur Einsparung von Druck- und Portokosten leistet.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Sie die Online- anstelle der Printversion von Kammer Aktuell auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main (Benutzerbereich) anfordern können.

Als Kammermitglied ist es Ihnen über den Benutzerbereich ebenfalls möglich, Ihre bei der Kammer hinterlegten Kontaktdaten und den Online-Bezug der „Kammer News“ zu verwalten sowie Anzeigen zu erstellen und zu bearbeiten. Zuvor ist allerdings eine einmalige Kontoaktivierung unter www.rechtsanwaltskammer-ffm.de/benutzerbereich/kontoaktivierung erforderlich.



Kammerversammlung 2016

Die diesjährige Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main 2016 fand am 17. November im „Haus am Dom“ in Frankfurt am Main statt. Der Präsident eröffnet die Kammerversammlung und stellt die Einhaltung der Formalien fest.

Die Versammlung gedachte der seit der letzten Kammerversammlung verstorbenen Kolleginnen und Kollegen, deren Namen verlesen werden. Der Präsident würdigte den in diesem Jahr verstorbenen ehemaligen Rechtsanwalt Theodor Weigel, der dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main von 1968 bis 1999, davon lange Jahre als Vize-

präsident angehörte und als Vorsitzender des Richtlinienausschusses der BRAK zu seiner Zeit eine Instanz des anwaltlichen Berufsrechts war.

Der Präsident berichtete sodann, dass die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main mit 18.772 Mitgliedern (Stand 15. November 2016) im vergangenen Jahr einen Mitgliederzuwachs von ca. 1,5 % verzeichnete. Etwa 4.400 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und damit ca. 24 % der Mitglieder sind Fachanwältinnen und Fachanwälte; im vergangenen Jahr waren ca. 200 Neuanträge auf Verleihung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung zu verzeichnen. Mit 226 neuen Ausbildungsverträgen (Stand 31. Oktober 2016) setzte sich die abnehmende Tendenz bei den Ausbildungsverträgen fort.

Der Präsident erwähnte die „große“ Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer, zu welcher die Kammer in diesem Jahr nach Frankfurt eingeladen hatte.

Intern hat eine Arbeitsgruppe des Vorstandes sich mit der Reform der Geschäftsordnung des Vorstandes, die bereits beschlossen wurde sowie mit der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer befasst, welche nunmehr zur Abstimmung gestellt wird.

Der Präsident erläuterte die wesentlichen Punkte der geplanten BRAO-Reform. Diese sieht nach derzeitigem Stand die Einführung einer berufsrechtlichen Verpflichtung zur Erteilung von Empfangsbekanntnissen bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt und damit eine Korrektur der entgegenstehenden BGH-Rechtsprechung vor. Außerdem soll die Satzungsversammlung zur Ausgestaltung der allgemeinen Fortbildungspflicht ermächtigt werden. Bei der Verletzung berufsrechtlicher Pflichten soll der Vorstand künftig eine Geldbuße bis zu 2.000,00 Euro verhängen können. Ab 01. Januar 2018 besteht nach dem Entwurf eine gesetzliche berufsrechtliche Pflicht zur Nutzung des beA. Des Weiteren ist die verpflichtende Absolvierung einer zehnstündigen Fortbildung im anwaltlichen Berufsrecht vor oder innerhalb eines Jahres nach Zulassung zur Anwaltschaft vorgesehen. Die Vorschläge zur BRAO-Reform sehen auch eine Wahl des Kammervorstandes durch Briefwahl vor, wobei noch nicht feststeht, ob sie nur bei einem entsprechenden Beschluss der Kammerversammlung oder zwingend immer erfolgen soll.

Der Präsident berichtete, dass deutschlandweit etwa 11.000 Anträge auf Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) gestellt wurden, davon über 2.200 in der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main. Bisher wurden im hiesigen Kammerbezirk 1.653 Syndikusrechtsanwälte zugelassen, weitere 250 Anträge wurden abschließend bearbeitet und befinden sich in der notwendigen Anhörung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. In fünf Fällen reichte die Deutsche Rentenversicherung Bund Klage gegen Zulassungen ein. Diesen Klagen liegen Sachverhalte zugrunde, in denen die Rechtsanwaltskammer entgegen einer negativen Äußerung der Deutschen Rentenversicherung Bund von einer anwaltlichen Tätigkeit der Antragsteller ausging und diese als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) zuließ.

Der Präsident informierte weiter über den Stand des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA). Nunmehr liegt ein Gesetzgebungsvorschlag vor, eine gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung des beA zum 01. Januar 2018 zu schaffen. Des Weiteren wurde zum 28. September 2016 eine Rechtsverordnung auf Basis von § 31 c BRAO erlassen, die den Gesetzgeber ermächtigt, die Verpflichtung zur Nutzung des beA berufsrechtlich zu regeln. Daraufhin beantragte die Bundesrechtsanwaltskammer, die einstweiligen Anordnungen beim AGH Berlin wegen veränderter Verhältnisse aufzuheben. Hierzu hat der Anwaltsgerichtshof bis zum 02. November 2016 rechtliches Gehör gewährt. Zwischenzeitlich hatte ein anderer Senat des AGH Berlin den Antrag auf Erlass ei-

ner einstweiligen Anordnung eines weiteren Kollegen unter Hinweis auf die geänderte Rechtslage nach Inkrafttreten der erwähnten Verordnung vom 28. September 2016 zurückgewiesen. Es sei somit davon auszugehen, dass das beA in Kürze freigeschaltet werde.

Der Präsident verwies im Weiteren auf den ausführlichen Tätigkeitsbericht auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer.

Sodann gratulierte der Präsident den folgenden Kollegen aus Anlass ihres goldenen Berufsjubiläums (50 Jahre anwaltliche Tätigkeit), wobei er auf die jeweiligen Lebensläufe einging:

Ullrich Cannawurf
 Dr. Peter George
 Dieter Gran
 Dr. Winfried Kilian
 Jochem P. Kohl
 Prof. Dr. Carl Otto Lenz
 Karl Schäfer
 Richard Streim
 Dieter Tarara



Dies verband der Präsident mit Dank und Anerkennung für ihre Lebensleistung und überreicht den anwesenden Jubilaren eine Urkunde, ein Buchpräsent und die goldene Ehrennadel.

Nicht anwesend sein konnten:

Peter Berg
 Klaus-Dieter Geiger
 Richard Maurer
 Dieter Sandmann
 Dr. Wolfram Wildberger

Dr. Jörg Dierolf
 Dr. Gerhard Hess
 Nikolaus Petersen
 Wolfgang Schäfer

Dr. Alexander de Faria E Castro
 Dr. Stefan von Holst
 Dr. Klaus T. Renaud
 Dr. Armin Uhlig

Nachfolgend erläuterte der Schatzmeister den Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2015 unter Bezugnahme auf dessen Veröffentlichung in Kammer Aktuell 3/2016 Seite 9 ff. (Anhang I zur Tagesordnung).

Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen waren mit ca. 4.781.000,00 Euro stabil. Die Entnahme aus den Rücklagen fiel deutlich geringer aus als geplant. Insgesamt bezeichnete der Schatzmeister die Vermögenslage als geordnet und komfortabel. Insgesamt waren die Ausgaben um ca. 357.000,00 Euro geringer als in Ansatz gebracht.

Der Rechnungsprüfer, Rechtsanwalt Ullrich Samstag, berichtete über die Prüfung am 14. und 15. März 2016 und stellte die Einhaltung des Haushaltsplanes, eine korrekte Buchführung sowie eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung fest.

Der Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2015 gemäß Anhang I auf Seite 8 ff. Kammer Aktuell 3/16 wurde bei Enthaltungen durch die Mitglieder des Vorstandes einstimmig genehmigt.

Unter Enthaltung der anwesenden Vorstandsmitglieder wurde die Entlastung ohne Gegenstimmen beschlossen.

Der Schatzmeister erläuterte die vom Vorstand vorgeschlagene Beitragsordnung 2017 gemäß Ziffer 6 zur Tagesordnung (Seite 3 f. Kammer Aktuell 3/2016) sowie den als Anhang II (Seite 13 ff. Kammer Aktuell 3/2016) abgedruckten Haushaltsplanentwurf 2017.

Die in Ziffer c) Satz 2 der Beitragsordnung geregelte Ausschlussfrist für Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Kammerbeitrages soll vom 30. September 2017 auf den 30. April 2017 vorverlegt werden und damit im Einklang mit der unter a) festgelegten Zahlungsfrist stehen.

Rechtsanwalt Samstag wies auf die Splittung des Kammerbeitrages nach Ziffer a) und die von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main an die Bundesrechtsanwaltskammer für das besondere elektronische Anwaltspostfach abzuführende Umlage nach Ziffer d) hin.

Die vom Vorstand vorgeschlagene Beitragsordnung 2017 wurde einstimmig beschlossen.

Der Haushaltsplan 2017 wurde gemäß Vorschlag des Vorstandes einstimmig beschlossen.

Die Rechtsanwälte Ullrich Samstag und Götz-Peter Fünfrock wurden ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung zu Rechnungsprüfern gewählt. Die Rechtsanwälte Dr. Arno Maier-Bridou und Dr. Sven Zeller wurden ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung zu stellvertretenden Rechnungsprüfern gewählt.

Für den Landgerichtsbezirk Hanau fand aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Lutz Eiding eine Ersatzwahl für den Rest seiner Amtszeit bis zu den Wahlen in der Kammerversammlung 2017 statt.

Frau Rechtsanwältin Beate Wißkirchen, Hanau, wurde ohne Gegenstimmen gewählt und nahm die Wahl an.

Abschließend erläuterte Vizepräsident Dr. Albach, dass die aktuelle Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main aus dem Jahre 1969 in Teilen nicht mehr mit der BRAO vereinbar sei sowie unpräzise Formulierungen enthalte. Dem soll durch die unter Ziffer 10 zur Tagesordnung (Seite 5 f. Kammer Aktuell 3/2016) vorgeschlagene Neufassung der Geschäftsordnung abgeholfen werden. Dr. Albach führte aus, dass neben der Präzisierung von Formulierungen auch inhaltliche Änderungen vorgeschlagen werden. So soll unter anderem die Einladungsfrist zur Kammerversammlung nunmehr vier statt drei Wochen betragen. Der Termin der Kammerversammlung ist drei Monate zuvor anzukündigen. Vorschläge für die Aufnahme bestimmter Gegenstände in die Tagesordnung der nächsten Kammerversammlung sind bis spätestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen. Damit wäre gewährleistet, dass Kollegen nach Bekanntgabe des Termins in jedem Fall die Möglichkeit erhielten, Vorschläge zur Tagesordnung einzureichen. Über die Anwesenheit von Gästen entscheidet nunmehr die Versammlung selbst, nicht mehr der Vorstand. Auch wurde das Quorum für die Einberufung von außerordentlichen Kammerversammlungen von 10 % auf 5 % herabgesetzt. Des Weiteren wurde präzisiert, dass die für Wahlen oder Beschlüsse der Kammerversammlung notwendige einfache Stimmenmehrheit 50 % plus 1 der abgegebenen – nicht der anwesenden – Stimmen beträgt. Die vorgeschlagene Geschäftsordnung sieht darüber hinaus vor, dass Wahlen grundsätzlich nicht mehr durch Handaufheben, sondern schriftlich und geheim zu erfolgen haben, es sei denn, die Kammerversammlung beschließt, dass dies nicht notwendig ist.

Die vom Vorstand vorgeschlagene Neufassung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main wurde sodann von der Versammlung einstimmig beschlossen.

**Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
beschlossen in der Kammerversammlung vom 12. Juli 1969
zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 17. November 2016
auf Grundlage von § 89 Abs. 3 BRAO¹**

I. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr und das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Kammerversammlung

1. Ordentliche Kammerversammlung

a) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kammerversammlung statt. Die ordentliche Kammerversammlung soll nach Möglichkeit im November eines jeden Jahres, spätestens aber bis 28. Februar des nächsten Jahres stattfinden.

- b) Die Kammerversammlung soll am Sitz der Rechtsanwaltskammer stattfinden. Auf Beschluss des Vorstandes kann sie an einem anderen Ort des Kammerbezirks abgehalten werden.
- c) Der Präsident beruft die Kammerversammlung schriftlich oder durch öffentliche Einladung in den Kammermitteilungen (Kammer Aktuell) mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt am 3. Tag nach Absendung der Einladung. Er kündigt den Termin der Kammerversammlung in derselben Form oder auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer spätestens drei Monate vor dem Termin der Kammerversammlung an.
- d) Der Präsident setzt die Tagesordnung der Kammerversammlung fest. Vorschläge für die Aufnahme bestimmter Gegenstände in die Tagesordnung der nächsten Kammerversammlung sind bis spätestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen. Von mindestens 20 Mitgliedern unterzeichnete Vorschläge müssen, andere können in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- e) Die Kammerversammlungen sind nicht öffentlich. Den Angestellten der Rechtsanwaltskammer kann der Versammlungsleiter die Anwesenheit gestatten. Außerdem kann der Versammlungsleiter die Anwesenheit von Gästen zulassen, wenn die Kammerversammlung nicht widerspricht.

2. Außerordentliche Kammerversammlung

- a) Außerordentliche Kammerversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn 5 % der Mitglieder (Stand 31. Dezember des vergangenen Jahres) es gemäß § 85 Abs. 2 BRAO unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich beantragen.
- b) Im Übrigen gelten für die außerordentlichen Kammerversammlungen die Vorschriften für die ordentliche Kammerversammlung mit Ausnahme von II 1. c) Satz 3 und II 1. d) Satz 2 und 3 sowie mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden kann.

3. Durchführung der Kammerversammlung

- a) Die Kammerversammlung ist beschlussunfähig, wenn weniger als 50 Kammermitglieder anwesend sind und die Beschlussunfähigkeit in der Versammlung gerügt wird. In diesem Fall ist eine neue Kammerversammlung einzuberufen, bei der die Einladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden kann; diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.
- b) Die Mitglieder können ihr Stimm- und Wahlrecht nur persönlich ausüben. Jeder Teilnehmer hat den Nachweis seiner Kammerzugehörigkeit zu führen und ist in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- c) Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Präsidiums, im Falle der Verhinderung des gesamten Präsidiums das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes, führt den Vorsitz in der Kammerversammlung.
- d) Beschlüsse können nur über Punkte der Tagesordnung gefasst werden.
- e) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er erteilt und entzieht das Wort und kann einen Redner zur Ordnung rufen. Gegen die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der sofortige Einspruch an die Kammerversammlung zu, die darüber anschließend ohne Erörterung beschließt.
- f) Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen.
Die Kammerversammlung kann jederzeit auf Antrag eines Mitgliedes den Schluss der Aussprache über einen Gegenstand beschließen. In diesem Fall erhalten nur noch der Antragsteller und ein etwaiger Berichterstatter das Wort.
- g) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt zur Abstimmung, gebebe-

nenfalls sämtliche dazu gestellte Anträge. Über die Reihenfolge der zur Abstimmung gestellten Anträge entscheidet der Vorsitzende. Vor der Abstimmung ist der schriftlich niedergelegte, vom Antragsteller unterzeichnete Antrag vom Vorsitzenden zu verlesen, wenn die Kammerversammlung hierauf nicht verzichtet.

- h) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Auf Antrag hat die Abstimmung schriftlich und geheim stattzufinden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Kammermitglieder diesem Antrag zustimmt. Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit (50 % + 1 der abgegebenen – nicht der anwesenden – Stimmen) gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Geschäftsordnung eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen zählen nicht als Stimmabgabe.
- i) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden festgestellt. Der Vorsitzende kann Stimmzähler bestellen.
- j) Über den Verlauf der Kammerversammlung, insbesondere über die in ihr gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Ist der Schriftführer verhindert, wird er durch das an Lebensjahren jüngste anwesende Mitglied des Präsidiums vertreten.

III. Wahlen zum Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 37 Mitgliedern. Die Kammerversammlung kann eine andere Zahl der Vorstandsmitglieder festsetzen. Solange der Vorstand aus 37 Mitgliedern besteht, gehören
6 Mitglieder dem Landgerichtsbezirk Darmstadt,
4 Mitglieder dem Landgerichtsbezirk Wiesbaden,
3 Mitglieder dem Landgerichtsbezirk Gießen,
je 2 Mitglieder den Landgerichtsbezirken Hanau und Limburg,
und 20 Mitglieder dem Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main an.

Bei einer Änderung der Zahl der Vorstandsmitglieder oder der Landgerichtsbezirke ist darauf Bedacht zu nehmen, dass ein angemessenes Verhältnis hinsichtlich der Vertretung der einzelnen Landgerichtsbezirke gewahrt wird. Jeder Landgerichtsbezirk soll mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten sein.

2. Gewählt werden können nur Mitglieder, die in einem Wahlvorschlag eines Mitglieds der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main enthalten sind. Wahlvorschläge, getrennt nach Landgerichtsbezirken, sind spätestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der Kammerversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Jedes Mitglied kann die eingegangenen Wahlvorschläge auf der Geschäftsstelle einsehen.
3. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim, es sei denn, die Kammerversammlung beschließt mit einer Mehrheit von mindestens dreiviertel der anwesenden Kammermitglieder eine Abstimmung durch Handaufhebung.

Die Wahl wird jeweils in gesonderten Wahlgängen für die Kandidaten der verschiedenen Landgerichtsbezirke vorgenommen. Gewählt ist derjenige, der die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Werden im ersten und gegebenenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang nicht alle Plätze besetzt, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, auch wenn weniger als 50 % + 1 Stimme erreicht sind. Ergibt sich Stimmgleichheit für diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los.

Bei der Abstimmung bilden der Vorsitzende und zwei von ihm bestellte Stimmzähler den Wahlausschuss. Dieser entscheidet bei geheimer Wahl auch über die Gültigkeit oder die Ungültigkeit der abgegebenen Stimmzettel endgültig.

Der Vorsitzende der Versammlung soll, soweit ein Wahlvorgang seine eigene Wahl betrifft, für diesen Wahlgang den Vorsitz an einen Vertreter gemäß II. 3. c) der Geschäftsordnung abgeben, der nicht selbst zur Wahl steht.

Das Wahlergebnis wird von dem Vorsitzenden festgestellt und bekanntgegeben.

4. Erfolgt die Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln, gilt Folgendes:

Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen von auf dem Stimmzettel aufgeführten Kandidaten. Auf einem Stimmzettel kann jeder Kandidat nur eine Stimme erhalten. Wird ein Kandidat mehrfach angekreuzt, dann gilt dies als eine Stimme. Gültig sind ausschließlich Stimmzettel, die dem Wähler in der Versammlung zur Verfügung gestellt werden. Werden mehr Kandidaten angekreuzt als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, ist der Stimmzettel ungültig. Werden weniger Kandidaten angekreuzt als zur Wahl vorgesehen sind, ist der Stimmzettel gültig.

5. Die anwesenden Gewählten sollen sich sofort über die Annahme oder Ablehnung der Wahl erklären.

Ist ein Abwesender gewählt, gibt der Präsident ihm davon schriftlich Kenntnis mit der Aufforderung, schriftlich mitzuteilen, ob er die Wahl aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründe ablehnt.

IV. Haushalt und Rechnungsprüfung

Die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer, sowie über die Verwaltung des Vermögens wird durch zwei Rechnungsprüfer vorgeprüft, die die Kammerversammlung – zugleich mit Vertretern für den Fall der Verhinderung – jeweils für das laufende Geschäftsjahr wählt.

Der Bericht der Prüfer wird der Kammerversammlung zwecks Beschlussfassung gemäß § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO erstattet.

Wenn die Kammerversammlung bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht stattfindet, ist der Schatzmeister ermächtigt, bis zur Feststellung des Haushaltsplans durch die Kammerversammlung die notwendigen Ausgaben bis zur Höhe der für das Vorjahr bewilligten Mittel zu leisten und dabei notfalls das Vermögen der Kammer anzugreifen.

V. Bildung von Abteilungen

Der Vorstand ist berechtigt, gemäß § 77 BRAO Abteilungen zur selbstständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu bilden.

VI. Einsichtnahme in Protokolle

Jedes Kammermitglied ist berechtigt, die Protokolle über die Kammerversammlungen auf der Geschäftsstelle der Kammer einzusehen.

VII. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in der Kammerversammlung in Kraft und wird im Justizministerialblatt für Hessen und in den Kammermitteilungen (Kammer Aktuell) veröffentlicht.

VIII.

Beschlüsse der Kammerversammlung werden in den Kammermitteilungen (Kammer Aktuell) veröffentlicht.

(Dr. Griem)
Präsident der
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den 17. November 2016

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Abteilungen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Frankfurt

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer setzt gem. § 77 BRAO die Zahl der Abteilungen, deren Mitglieder und ihre Zuständigkeit für das Geschäftsjahr 2015/2016 wie folgt fest:

Abteilung I: Zuständig für Beschwerden gegen Rechtsanwälte mit den Buchstaben A–E

Rechtsanwalt Dr. Matthias Conradi	Ober-Ramstadt
Rechtsanwalt Dr. Jens-Arne Thömel	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt John Traubner	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Corrado Wohlwend	Frankfurt am Main

Abteilung II: Zuständig für Beschwerden gegen Rechtsanwälte mit den Buchstaben F–J

Rechtsanwalt Dirk Großkopf	Hanau
Rechtsanwalt Andreas Laux	Limburg
Rechtsanwältin Eva Racky	Wiesbaden
Rechtsanwalt Peter Schirmer	Wiesbaden

Abteilung III: Zuständig für Beschwerden gegen Rechtsanwälte mit den Buchstaben K–M

Rechtsanwalt Hans-Jürgen Brink	Wiesbaden
Rechtsanwalt Dr. Timo Hermesmeier	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Heinrich Meyer	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke	Frankfurt am Main

Abteilung IV: Zuständig für Beschwerden gegen Rechtsanwälte mit den Buchstaben N–S, St

Rechtsanwalt Hans-Rüdiger Dierks	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Ezia Gigliotti	Gießen
Rechtsanwalt Roland Horsten	Wetzlar
Rechtsanwalt Dr. Georg Hüllen	Frankfurt am Main

Abteilung V: Zuständig für Beschwerden gegen Rechtsanwälte mit den Buchstaben Sch, T–Z

Rechtsanwalt Walther Grundstein	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Regina Ohlrogge	Gießen
Rechtsanwalt Franz-Josef Seidler	Offenbach
Rechtsanwalt Dr. Dirk Stiller	Frankfurt am Main

Abteilung VI: Zuständig für Einsprüche gegen Rügebescheide (§ 74 Abs. 5 BRAO)

Rechtsanwalt Dr. Michael Griem	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Hans-Christian Hauck	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Lothar Thür	Frankfurt am Main

Abteilung VII: Zuständig für Aufgaben und Befugnisse, die mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4 ff. und 46 ff. BRAO, der Zulassung von Rechtsanwaltsgesellschaften und deren Widerruf in Zusammenhang stehen mit den Buchstaben A–K

Rechtsanwalt Dr. Wulf Albach	Darmstadt
Rechtsanwalt Hans-Christian Hauck	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Timo Hermesmeier	Frankfurt am Main

Abteilung VIII: Zuständig für Aufgaben und Befugnisse, die mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4 ff. und 46 ff. BRAO, der Zulassung von Rechtsanwaltsgesellschaften und deren Widerruf in Zusammenhang stehen mit den Buchstaben L–Z

Rechtsanwalt Frank G. Siebicke	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Dr. Heike Stintzing	Glashütten
Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel	Frankfurt am Main

Abteilung IX: Zuständig für Festsetzungen von Zwangsgeldern (§ 57 BRAO), Prüfung des Antrags auf Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs (§ 57 Abs. 3 BRAO) und Gegenerklärungen gem. § 74 a Abs. 2 BRAO.

Rechtsanwältin Dr. Dr. Petra Albrecht	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Hans-Peter Benckendorff	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Georg Hüllen	Frankfurt am Main

Abteilung X: Zuständig für Aus- und Fortbildungsangelegenheiten der Fachangestellten

Rechtsanwalt Dr. Georg Hüllen	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Regina Ohlrogge	Gießen
Rechtsanwalt Dr. Jens-Arne Thömel	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt John Traubner	Frankfurt am Main

Abteilung XI: Zuständig für Gebührenangelegenheiten betreffend die Kostennoten von Rechtsanwälten mit ungeraden Aktenzeichen, insbesondere die Erstattung von Kostengutachten

Rechtsanwalt Wolfgang Kirch	Wiesbaden
Rechtsanwalt Jost Nüßlein	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Kristina Slabon	Darmstadt
Rechtsanwalt Lothar Thür	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Beate Wißkirchen	Hanau

Abteilung XII: Zuständig für Gebührenangelegenheiten betreffend die Kostennoten von Rechtsanwälten mit geraden Aktenzeichen, insbesondere die Erstattung von Kostengutachten

Rechtsanwalt Dr. Wulf Albach	Darmstadt
Rechtsanwalt Dr. Henrik Jacoby	Darmstadt
Rechtsanwalt Dr. Tilman Körner	Offenbach
Rechtsanwalt Kay Schulz	Gießen
Rechtsanwalt Axel Weber	Frankfurt am Main

Abteilung XIII: Zuständig für Innovation und Fortentwicklung

Rechtsanwalt Hans-Peter Benckendorff	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Hans-Rüdiger Dierks	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Michael Griem	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Frank G. Siebicke	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel	Frankfurt am Main

Abteilung XIV: Zuständig für Fachanwaltsangelegenheiten

Rechtsanwältin Dr. Dr. Petra Albrecht (InsoR/VerwR/MietR/UrMedR/AgrarR/MigrationsR)	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Hans-Peter Benckendorff (SozR/ArbR/ TranspR/Gew.RS/ Bank- u.Kapitalmarktrecht/MedR/IntWirtR)	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Hans-Rüdiger Dierks (FamR/ErbR/IT-Recht/ Hand. u. Ges.R)	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Michael Griem (VersR/BauR/VergabeR)	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke (StrafR/VerkR/StR)	Frankfurt am Main

Abteilung XV: Zuständig für die Juristenausbildungsangelegenheiten

Rechtsanwalt Hans-Jürgen Brink	Wiesbaden
Rechtsanwalt Dr. Georg Hüllen	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Dr. Heike Stintzing	Glashütten
Rechtsanwalt John Traubner	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel	Frankfurt am Main

Abteilung XVI: Zuständig für die Schlichtung zwischen Rechtsanwalt und Mandant

Rechtsanwalt Dr. Tilman Körner	Offenbach
Rechtsanwalt Lothar Thür	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Kay Schulz	Gießen
Rechtsanwalt Franz-Josef Seidler	Offenbach

Abteilung XVII: Zuständig für OWi-Verfahren nach DLInfoVO

Rechtsanwältin Dr. Dr. Petra Albrecht	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Eva Racky	Frankfurt am Main

Gemäß § 77 Abs. 5 BRAO besitzen die Abteilungen innerhalb ihrer Zuständigkeit die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Fachausschuss Transport- und Speditionsrecht

Herr Kollege Dr. Michael Schmidt, stellvertretendes Mitglied des Fachausschusses für Transport- und Speditionsrecht, ist leider am 01. August 2016 überraschend verstorben. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, hat daher in seiner Sitzung am 27. August 2016 beschlossen, als Ersatz für Herrn Kollegen Dr. Michael Schmidt Herrn Kollegen Ulrich Polanetzki als stellvertretendes Mitglied gem. § 19 Abs. 3 FAO für die restliche Berufungszeit bis zum 30. Juni 2017 in den Fachausschuss zu berufen.

151. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer



Eröffnungsansprache des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer im Kaisersaal

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main war in der Zeit vom 06. bis 07. Oktober dieses Jahres Gastgeberin der 151. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer. Traditionell wird die zweimal jährlich stattfindende Versammlung der 27 Regionalkammern einschließlich der Kammer beim BGH und der Bundesrechtsanwaltskammer mit einem Begrüßungsabend eröffnet. Hierzu hatte die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zu einem hessischen Buffet in den Ratskeller des historischen Rathauses eingeladen, nachdem der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main die Gäste zuvor in den Kaisersaal gebeten hatte. Ehrenamtlicher Stadtrat Claus Möbius überbrachte den anwesenden Mitgliedern der Präsidien, den Vertretern der Geschäftsführung der jeweiligen Kammern sowie den Begleitpersonen ein Grußwort des Oberbürgermeisters und wünschte der Versammlung ein gutes Gelingen.



*Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer*

Die Hauptversammlung selbst fand am Freitag ab 9.00 Uhr im Hotel Hilton statt und befasste sich unter anderem mit dem aktuellen Sachstand zum elektronischen Rechtsverkehr und dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach, dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, den Berichten der Arbeitsgruppe digitale Agenda/digitale Rechtsberatung und Alternative Business Structures/Fremdkapitalbeteiligung sowie mit einem Gesetzesgebungs-vorschlag für eine datenschutzrechtliche Novellierung des anwaltlichen Berufsrechtes.

Die Veranstaltung fand ihren feierlichen Abschluss mit einem Festabend im Gesellschaftshaus des Palmengartens. In seiner Eröffnungsrede konnte der Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Michael Griem, den Hessischen Generalstaatsanwalt Prof. Fünfsinn, den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main Dr. Roman Poseck sowie den Präsidenten des Hessischen Anwaltsgerichtshofs Prof. Dr. Tasche begrüßen. Der Rede schloss sich ein lebendiger Vortrag der Staatsministerin Kühne-Hörmann zur Situation der hessischen Justiz an, auf die der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer, in seiner abschließenden Dankesrede noch einmal anerkennend einging.



Justizministerin Eva Kühne-Hörmann

Deutsch-Französisches Seminar

Im Rahmen der seit mehr als 20 Jahren bestehenden Kooperationsvereinbarung unserer Kammer mit der Rechtsanwaltskammer Lyon fand am 14. Oktober 2016 ein deutsch-französisches Seminar in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main statt, bei dem zwei Kolleginnen aus Lyon Einblicke in neuere Entwicklungen des französischen Rechts gaben. Frau Marion Lingot, Avocat à la Cour, berichtete über die französische Schuldrechtsreform, die erst seit dem 01. Oktober 2016 gilt. Frau Petra Kuhn, Avocat à la Cour, Diplomrechtspflegerin (FH), referierte zur EU-Erbrechtsverordnung und zum Erbschaftssteuerrecht in der Praxis aus französischer Sicht. Beide Vorträge wurden von den Teilnehmern des Seminars, darunter Kolleginnen und Kollegen deren beruflicher Schwerpunkt auf dem Gebiet der deutsch-französischen Rechtsbeziehungen liegt, äußerst interessiert aufgenommen. Die unterschiedliche deutsche und französische Sichtweise zu bestimmten rechtlichen Fragen wurde lebhaft diskutiert.

Es ist geplant, die Veranstaltungsreihe fortzusetzen. Das nächste Treffen wird voraussichtlich in Lyon stattfinden.

Interessenten, die im deutsch-französischen Rechtsverkehr tätig sind und über weitere Veranstaltungen im Rahmen der Kooperation informiert werden wollen, können sich bei der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main (E-Mail: Zeiss@rak-ffm.de) in eine entsprechende Interessentenliste aufnehmen lassen.



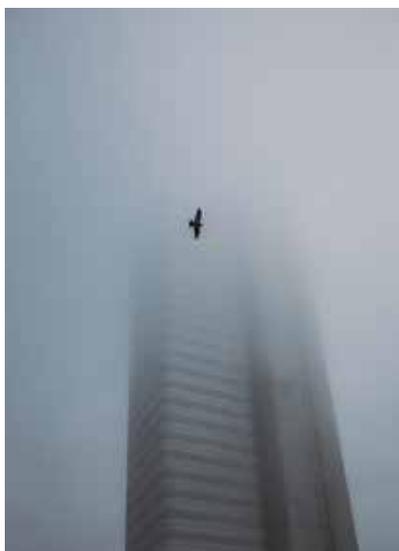
Konferenz der Rechtsanwaltskammer Mailand

Ein Jahr nach dem „Manifesto of the legal Profession“, fand in Mailand am 28.10.2016 eine Konferenz über „The renovated role of the advocacy in the social and economic scenario“ statt, die von der Rechtsanwaltskammer Mailand organisiert wurde. Die Mailänder Kollegen luden dazu Vertreter der befreundeten Kammern aus ganz Europa ein, um mit ihnen die Rolle der Anwaltschaft in diesem besonderen historischen Moment zu diskutieren und Erfahrungen auszutauschen. Auch die Kammer Frankfurt am Main war hierzu eingeladen; die europäischen Kollegen waren besonders daran interessiert, zu erfahren, wie Deutschland die Herausforderungen der Flüchtlingswelle meistert und welche Rolle dabei die deutschen Rechtsanwälte einnehmen.

Auf der Konferenz wurden unter anderem folgende Themen besprochen: Education to legality, the role of the lawyer in finding a sustainable legal system, lawyers defending out of trial, towards a dejurisdiction, education to legality and the protection of the rule of law, the board of conciliation and the arbitration chamber of the Milan Bar Association. Rechtsanwältin und Avvocato Marilena Bacci und Rechtsanwalt Dr. Rodolfo Dolce haben die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vertreten. Kollegin Bacci hat mit zwei weiteren Kollegen aus Polen und Ungarn über „The defence of rights in the present social and economic scenario“ referiert und die Situation aus deutscher Sicht geschildert. Die Konferenz hat vor einem breiten Publikum sehr positive Resonanz und Zustimmung gefunden.

Kunst in der Kammer

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zeigt ab Januar 2017 die Ausstellungsreihe „Frankfurt to Go to Stay“, die in Zusammenarbeit mit Galerie Sylvia Bernhardt aus Wiesbaden und Lisa Klocke, mainwerk aus Frankfurt konzipiert wurde. Zu sehen sind ausgewählte Malerei von Mattia Noal und Fotografie von Michael Wagener unter dem interdisziplinären Motto „CityScapes/Land(E)Scapes“.



Fotoserie „Morgens“ von Michael Wagener

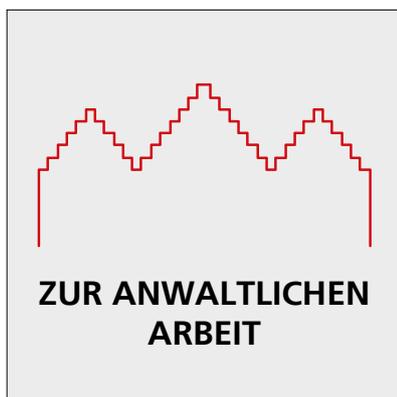
Thematisiert ist die Stadt als visuell erfahrbarer Erlebnisraum. Urbane Architektur und Ästhetik werden inszeniert und in einen Dialog zwischen Malerei und Fotografie gestellt. So wird die Stadt als virtuelle Abstraktionswelt neu erfahrbar. Erweitert wird das Spektrum der Ausstellung im Bereich der innovativen Social Media-Fotografie durch ausgewählte Instagrammer, die sich intensiv mit „Frankfurt to Go to Stay“ als emotionaler urbaner Plattform auseinandersetzen. Sie wurden eingeladen, jeweils eine Fotografie zu präsentieren.

Zur Vernissage am 26.01.2017 wird ein kunstinteressiertes Publikum aus Frankfurt am Main und Hessen erwartet. Für die Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit die Ausstellung nach telefonischer Vereinbarung mit Galerie Sylvia Bernhardt (0611-1743804) zu besichtigen. Ausführliche Informationen zu „Frankfurt to Go to Stay“ finden Sie unter www.sylviabernhardt.com. Weitere Ausstellungs-Updates und Infos zu den Künstlern und Werken unter #frankfurttogotostay und auf Instagram @frankfurt_to_go_to_stay.

Hinweis zum Anwaltsauskunftssystem

Wir weisen nochmals darauf hin, dass das Anwaltsauskunftssystem der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main nur noch online über www.rechtsanwaltskammer-ffm.de/anwaltssuche zur Verfügung steht.

Telefonische Auskünfte können nicht mehr erteilt werden.



Start des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ist am 28. November 2016 in Betrieb gegangen. Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat damit das zukunftsweisende Kommunikationssystem gestartet, mit dem künftig alle zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten teilnehmen werden.

Wann das beA starten darf, war zunächst unklar. Erst am 25. November 2016 hob der AGH Berlin zwei einstweilige Anordnungen auf, die die Inbetriebnahme des beA vorübergehend verhinderten. Erwirkt hatten sie zwei Rechtsanwälte aus Berlin und Köln. Sie waren der Ansicht, dass

die BRAK die für sie eingerichteten Postfächer nicht ohne ihre ausdrückliche Zustimmung zum Empfang freischalten dürfe. Weil die Sicherheitsarchitektur des beA eine Freischaltung einzelner Postfächer nicht zulässt, konnte das gesamte System nicht starten. Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung klargestellt, dass die BRAK verpflichtet ist, das beA für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte empfangsbereit einzurichten. Eine Verpflichtung, das beA zu nutzen, sieht die Verordnung allerdings erst ab dem 01. Januar 2018 vor. Dies genügte dem AGH. Bereits am 28. September 2016 wies er deshalb den Antrag eines weiteren Rechtsanwalts zurück, der ebenfalls eine einstweilige Anordnung gegen das beA hatte erwirken wollen.



Irrtümer und Mythen zum beA – eine Aufklärung

Rechtsanwalt Christopher Brosch und Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin:

Manches ist vor dem Start des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) seinen künftigen Nutzerinnen und Nutzern noch nicht ganz klar. Verständlich, schließlich konnte man das beA noch nicht selbst ausprobieren. So entstanden aber Vorstellungen vom beA, die nicht ganz zutreffen. Die häufigsten solcher Irrtümer und Mythen sollen im Folgenden entzaubert werden.

Mit dem beA können E-Mails an beliebige Empfänger versandt werden.

Nein. Nachrichten aus dem beA funktionieren technisch anders als E-Mails. beA-Nachrichten können nur innerhalb der vom Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) bekannten Kommunikationsinfrastruktur ausgetauscht werden. Sie können aber per E-Mail z. B. an Mandanten weitergeleitet werden, nachdem man sie exportiert hat. Mit Mandanten kann künftig unmittelbar über das beA kommuniziert werden, wenn sie ein EGVP-Bürgerpostfach eingerichtet haben.

Niemand außer dem Inhaber kann auf das beA-Postfach zugreifen.

Ja und nein: Der Postfachinhaber kann Benutzer mit unterschiedlich weitgehendem Zugriff auf sein Postfach anlegen: Von der bloßen Postfachübersicht über das Versenden von Nachrichten bis zur Vergabe von Berechtigungen für andere Benutzer. Nicht-anwältliche Benutzer benötigen eine beA-Karte Mitarbeiter oder ein beA-Softwarezertifikat. Für einen neuen Benutzer wird automatisch ein Code zur Erstregistrierung im beA generiert. Die Berechtigungen kann der Inhaber jederzeit erweitern oder entziehen.

Nach der Erstregistrierung kann man das beA auch per Smartphone nutzen.

Ja und nein: Ein voller Zugriff auf das beA ist per Smartphone technisch nicht möglich, denn die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung kann derzeit nur über einen Computer erfolgen. Allerdings können mit einem Smartphone Benachrichtigungen über Aktivitäten innerhalb des beA-Accounts per E-Mail empfangen werden, etwa über eingegangene Nachrichten. Solche Benachrichtigungs-E-Mails enthalten aber keine sensiblen Daten, sondern lediglich den Hinweis, dass eine bestimmte Aktivität erfolgt ist.

Der Absender wird informiert, falls der beA-Empfänger abwesend ist.

Nein. Automatische Abwesenheits-Notizen, wie sie von E-Mail-Programmen bekannt sind, können im beA nicht eingerichtet werden. Wer abwesend ist, kann sich aber per E-Mail über Nachrichteneingänge informieren lassen und zudem Vertretern oder Kanzleimitarbeitern für die Zeit seiner Abwesenheit eine Leseberechtigung erteilen, um keine wichtigen Informationen zu versäumen.

Mit der Einführung des beA gelten neue Regeln für die Zustellung gegen Empfangsbekanntnis.

Nein. Die Einführung des beA ändert nichts an den Vorschriften über die Zustellung gegen Empfangsbekanntnis. Ab 2018 ändert sich lediglich die Form des Empfangsbekanntnisses, sofern elektronisch zugestellt wurde: Das Empfangsbekanntnis wird dann als strukturierter Datensatz in maschinenlesbarer Form an das Gericht zurückgesandt. Ein wichtiger Punkt bleibt aber unverändert: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte entscheiden auch weiterhin willentlich über die Abgabe des Empfangsbekanntnisses.

Automatisiertes Mahnverfahren: Auswirkungen durch die Einführung des beA

Rechtsanwalt Christopher Brosch, BRAK, Berlin

Hintergrund

Bereits seit Jahrzehnten besteht im Mahnverfahren die Möglichkeit, Mahnanträge „in einer nur maschinell lesbaren Form“ zu übermitteln (§ 690 III ZPO), „wenn diese dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint.“ Seit Dezember 2008 dürfen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie registrierte Personen nach § 10 I 1 Nr. 1 RDG (Inkassodienstleister) Mahnanträge nur noch in dieser Form einreichen.

Für das maschinelle Mahnverfahren sind von der Justiz Webseiten unter <https://www.online-mahntrag.de/> eingerichtet worden. Neben dem sogenannten Barcode-Verfahren, bei dem der Antrag nicht elektronisch, sondern als Barcode versandt wird, kann der Mahnantrag auch als elektronischer Datensatz, als EDA-Datei, an das Mahngericht übermittelt werden. Dies geschieht bei den auf den Webseiten so bezeichneten Verfahrensweisen „Versand per Internet“, „Download zum Individualversand“ und „Elektronischer Datenaustausch“. Auf den genannten Webseiten stehen zudem Folgeanträge – Anträge auf Neuzustellung, Vollstreckungsbescheidantrag, Widerspruch – für das Mahnverfahren im Barcode-Verfahren sowie zum Download neben dem Mahnantrag zur Verfügung.

Wechsel zum beA

Die elektronische Übermittlung erfolgt bislang per EGVP. Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ist Teil der EGVP-Infrastruktur. Es kann ebenso wie EGVP-Postfächer zur Teilnahme am elektronischen Datenaustausch im automatisierten Mahnverfahren verwendet werden. Über das beA können Nachrichten mit dem Nachrichtentyp „Mahn-Antrag“ und der Datei mit den Mahnantragsdaten (EDA-Datei) als Anhang an das zuständige Mahngericht versandt werden – hierfür ist der „Download zum Individualversand“ zu wählen. Spezielle Fachanwendungen werden daneben über eine von der BRAK bereitgestellte Schnittstelle auf das beA zugreifen können.

Die Umstellung auf das beA hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf eine bereits erteilte Kennziffer – die „Kundennummer des Mahngerichts“ – für das automatisierte Mahnverfahren. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach Einführung des beA erstmals am elektronischen Datenaustausch im automatisierten Mahnverfahren teilnehmen möchten, beantragen eine Kennziffer und die Zulassung zum elektronischen Datenaustausch wie bisher. Ein erteiltes SEPA-Mandat bleibt von einem Wechsel zu beA unberührt.

Grundsätzlich sendet das Gericht Nachrichten auf dem elektronischen Weg zurück, auf dem der Antragsteller bzw. der Prozessbevollmächtigte Anträge gestellt hat. Solange die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt das EGVP zur Antragstellung nutzt, erhält sie oder er Nachrichten ins EGVP-Postfach. Auch nach Einführung des beA kann das bisherige EGVP-Postfach vorübergehend weiter genutzt werden. Bis zum 1.1.2018 wird der EGVP-Classic-Client (EGVP-Installer) auf <http://www.egvp.de> zum Download bereitstehen; der Anwendersupport für das EGVP wird aber mit Ablauf des Jahres 2016 enden. Erst wenn der Nutzer den Übermittlungsweg zum Gericht wechselt und das beA zur Einreichung eines Mahnantrags nutzt, stellt auch das Gericht den Übermittlungsweg um. Dies gilt für das beA ebenso wie für andere, künftig eröffnete Übermittlungswege, wie etwa DE-Mail.

Bislang versenden Mahngerichte ausgehende Nachrichten entsprechend der im automatisierten Mahnverfahren zugewiesenen Kennziffer. Das beA wird jedoch unabhängig von dieser Kennziffer für jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt eingerichtet. Der Versand wird daher von der Justiz einzelverfahrensbezogen umgestellt werden. Das bedeutet, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unter Umständen zur gleichen Zeit Nachrichten des Mahngerichts auf unterschiedlichen Übermittlungswegen bekommen können, weil in den Verfahren noch unterschiedliche Kommunikationswege hinterlegt sind. Zudem kann es nach Auskunft der Justiz vorkommen, dass die bislang aufsteigend fortgeschriebenen EDA-IDs lückenhaft oder nicht mehr in aufsteigender Reihenfolge ausgeliefert werden.

Auswirkungen für die Praxis

Kolleginnen und Kollegen ist daher zu raten, ein bisher für das automatisierte Mahnverfahren verwendetes EGVP-Postfach zumindest so lange auf Eingänge zu überwachen, bis sämtliche Mahnverfahren, in denen das EGVP-Postfach zur Übermittlung des Mahnantrags oder anderer Nachrichten verwendet wurde, vollständig abgeschlossen wurden. Das EGVP-Postfach sollte danach gelöscht werden oder, wenn es nicht gelöscht werden kann, weiterhin auf Nachrichteneingänge überwacht werden.

Kurzbericht über die 73. Tagung der Gebührenreferenten

Am 24. September 2016 tagte in Bonn die 73. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern. Sie befasste sich wiederum eingehend mit notwendigen Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Diese Themen hatte der Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer vorbereitet.

Terminsgebühr nach Nr. 1010 VV RVG

Nachdem sich in der Praxis herausgestellt hatte und diese Ergebnisse auch in einer Umfrage der Bundesrechtsanwaltskammer bestätigt wurden, beschlossen die Gebührenreferenten einstimmig, dass Änderungsbedarf bei der Formulierung der Zusatzgebühr nach Nr. 1010 RVG bestehe. Sie einigten sich auf die folgende Formulierung:

„Zusatzgebühr in Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 richten und mehr als zwei gerichtliche Termine mit einer Gesamtdauer von insgesamt mehr als 120 Minuten stattfinden.“

Vergütung für die Streitverkündung

Die Gebührenreferenten hielten daran fest, dass die zusätzliche anwaltliche Tätigkeit im Rahmen einer Streitverkündung vergütet werden müsse. Sie stellten als gemeinsame Auffassung fest, dass in § 17 RVG klarzustellen sei, dass es sich bei dem Auftrag zur Streitverkündung um eine eigene Angelegenheit handelt.

Damit knüpft der Vorschlag der Gebührenreferententagung nunmehr an die Angelegenheit an und nimmt von dem ursprünglich und im Rahmen des 2. KostRMoG von DAV und BRAK auch geforderten Gedanken, für die Streitverkündung eine eigene Gebühr im Teil 1 des Vergütungsverzeichnisses vorzusehen, aus systematischen Gründen Abstand.

Fiktive Terminsgebühr bei Annahme eines Vergleichsvorschlags im Sozialrecht

Die Gebührenreferenten setzten sich erneut mit dem Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 20. Juli 2015, Az. L 7/14 AS 64/14 B, auseinander. Nach Auffassung des LSG Niedersachsen-Bremen ist ein schriftlicher Vergleich im Sinne der Anm. zu Nr. 3106 Satz 1 Nr. 2 zweite Alternative VV RVG nur ein gerichtlicher Vergleich nach § 101 Abs. 1 Satz 2 SGG. Für die Annahme eines Teilanerkenntnisses mit nachfolgender Erledigungserklärung wurde deshalb eine fiktive Terminsgebühr nicht zuerkannt. Die Tagung der Gebührenreferenten hält diese Rechtsprechung des Landessozialgerichts, der sich auch andere Landessozialgerichte anschließen, weiterhin für nicht vertretbar und gesetzeswidrig. Sie stellte die folgende gemeinsame Auffassung fest:

Die Terminsgebühr nach Nr. 1 der Anm. zu Nr. 3106 VV RVG fällt in den dort genannten Verfahren unabhängig davon an, ob der schriftliche Vergleich vor Gericht oder außergerichtlich geschlossen wurde. Anders lautende Rechtsprechung von Landessozialgerichten ist mit dem Gesetz nicht vereinbar.

Regelmäßige Anpassungen des RVG

Im Anschluss an eine Diskussion um die Vor- und Nachteile regelmäßiger automatischer Anpassungen des RVG sprachen sich die Gebührenreferenten einstimmig für eine Prüfung einer strukturellen und/oder linearen Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung durch den Gesetzgeber in jeder Legislaturperiode aus. Einen Automatismus in der regelmäßigen prozentualen Anpassung hielten die Gebührenreferenten auch aus Praktikabilitätsgründen nicht für sinnvoll. Sie baten den Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer, gemeinsam mit dem Ausschuss RVG und Gerichtskosten des DAV einen Forderungskatalog mit strukturellen und linearen Anpassungen in Vorbereitung eines 3. KostRMOG zu erarbeiten.

Entstehen einer Einigungsgebühr neben der Beratungsgebühr nach § 34 RVG

Immer wieder stellt sich die Frage, ob neben der Beratungsgebühr nach § 34 RVG eine Einigungsgebühr entstehen kann. Die Gebührenreferenten vertraten entgegen anderslautenden Kommentierungen die Auffassung, dass neben der Beratungsgebühr nach § 34 RVG eine Einigungsgebühr entstehen kann. Gegebenenfalls ist eine Klarstellung im Gesetz notwendig.

Mittelgebühr in straßenverkehrsrechtlichen Bußgeldsachen

Einige Landgerichte vertreten die Auffassung, dass im Verfahren über Verkehrsordnungswidrigkeiten dem Verteidiger grundsätzlich nur ein Anspruch einer Gebühr unterhalb der Mittelgebühr zustehe. Die Gebührenreferenten fassten dazu den folgenden Beschluss:

Auch in Verkehrsordnungswidrigkeiten-Sachen sind die Kriterien des § 14 RVG und des § 315 BGB anzuwenden. Es widerspricht dem geltenden Recht, dass Gerichte und Rechtsschutzversicherer in diesen Angelegenheiten grundsätzlich eine Gebühr unterhalb der Mittelgebühr ansetzen. Die Bedeutung der Angelegenheit kommt bereits durch die Staffelung der Gebühren zum Ausdruck.

74. Tagung der Gebührenreferenten

Die 74. Tagung der Gebührenreferenten wird am 18. März 2017 in Freiburg stattfinden. Sie wird sich schwerpunktmäßig mit den Vorarbeiten für ein 3. KostRMOG befassen.

Vorfinanzierungen von Reparaturkosten an Kfz-Werkstätten für Mandanten sind berufsrechtswidrig

Der BGH hat mit Urteil vom 20. Juni 2016 – AnwZ (Brfg) 26/14 – entschieden, dass die Vorfinanzierung von Reparaturkosten und anderen Kosten an Kfz-Werkstätten für Mandanten einen Verstoß gegen § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO darstellen. § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO untersagt es dem Rechtsanwalt, für die Vermittlung von Aufträgen einen Teil der Gebühren zu zahlen oder sonstige Vorteile zu gewähren. Es soll vermieden werden, dass Rechtsanwälte in einen Wettbewerb um den Ankauf von Mandanten treten. Die Anwaltschaft ist kein Gewerbe, in dem Mandate „gekauft“ und „verkauft“ werden. Ein Rechtsanwalt, dem ein Mandat vermittelt wird, darf hierfür den Vermittler nicht belohnen. Der BGH hat in seinem Urteil ausgeführt, dass unter sonstigem Vorteil auch die Erbringung von Berufsdienstleistungen zu verstehen ist, wie in diesem zugrundeliegenden Fall die sofortige Bezahlung von Rechnungen von Kraftfahrzeugwerkstätten und Abschleppunternehmen für den Mandanten.

Hinweispflicht auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Wie bereits in Kammer Aktuell 2/2016 berichtet, ist die Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Richtlinie 2013/11/EU; sog. ADR-Richtlinie) mit dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) in nationales Recht umgesetzt worden. Das VSBG ist zum größten Teil am 01. April 2016 in Kraft getreten; ab 01. Februar 2017 gelten auch die – auch von der Anwaltschaft zu beachtenden – Informationspflichten für Unternehmer nach §§ 36, 37 VSBG.

Nach § 36 VSBG hat ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich auf der Webseite bzw. zusammen mit den AGB

- davon in Kenntnis zu setzen, inwieweit er bereit ist oder verpflichtet ist, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen und
- auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen, wenn sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder wenn er auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist. Hierzu ist anzumerken, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren im Sinne des VSBG nicht gesetzlich verpflichtet sind.

Von der Informationspflicht nach § 36 Abs.1 Nr. 1 VSBG sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausgenommen, die am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt haben (§ 36 Abs.3 VSBG).

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (§ 191 f BRAO) ist als Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG anerkannt. Die Vermittlung bzw. Schlichtung durch die regionalen Rechtsanwaltskammern fällt hingegen nicht unter das VSBG.

Nach Entstehen einer Streitigkeit hat der Unternehmer den Verbraucher gemäß § 37 VSBG in Textform auf eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe seiner Bereitschaft zu einem Streitbelegungsverfahren hinzuweisen, wenn die Streitigkeit über einen Verbrauchervertrag durch den Unternehmer und den Verbraucher nicht beigelegt werden konnte.

Die Bundesrechtsanwaltskammer wird auf ihrer Homepage mitteilen, wie diese Informationspflichten korrekt umzusetzen sind. Hier finden Sie auch nähere Informationen zu den bereits geltenden Hinweispflichten auf die europäische Onlinestreitbelegungs-Plattform bei Online-Dienstverträgen.

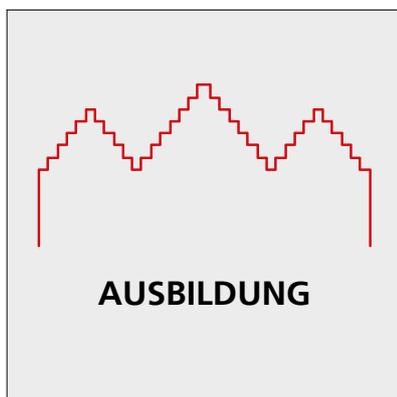
Unverzügliche Antwortpflicht bei Anfragen des Mandanten

Eine Erbauseinandersetzungssache gab dem BGH Anlass, sich mit der Pflicht des Rechtsanwalts nach § 11 II BORA auseinanderzusetzen, Anfragen des Mandanten unverzüglich zu beantworten. Der betroffene Rechtsanwalt hatte unter anderem eine Bitte seiner Mandantin um Erläuterung seiner Vorgehensweise nicht beantwortet.

Der BGH hat mit Urteil vom 18. Juli 2016 – AnwZ (Brfg) 22/15 – entschieden, dass unmissverständliche Handlungsanweisungen des Mandanten, die den Wunsch nach Prüfung oder Erklärung eines bestimmten Sachverhalts durch den Rechtsanwalt zu erkennen geben, Anfragen im Sinne von § 11 II BRAO sind. Diese habe er unverzüglich (§ 11 II BORA i.V.m. § 121 I 1 BGB) zu beantworten, unabhängig davon, ob er sie für unwichtig halte. Bei der Prüfung, ob die Reaktion des Rechtsanwalts im konkreten Fall unverzüglich war, hat der BGH unter anderem die fehlende Eilbedürftigkeit der Sache sowie einen unvorhergesehenen Krankenhausaufenthalt des Rechtsanwalts berücksichtigt. Der BGH führt zudem aus, dass von dem Rechtsanwalt, der eine Mandatsbeendigung erhalten habe, nicht erwartet werden könne, eine Anfrage weiterhin zu bearbeiten, wenn der Mandant bereits einen anderen Rechtsanwalt beauftragt hat.

Nachweis der Fachanwaltsfortbildung

Fachanwältinnen und Fachanwälte müssen nach § 15 Abs. 3 FAO jährlich fachspezifische Fortbildung im Umfang von 15 Zeitstunden absolvieren und nachweisen. Bis zu fünf Zeitstunden können im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt (§ 15 Abs. 4 FAO). Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen, wobei für den Nachweis der Fortbildung im Selbststudium im Sinne des § 15 Abs. 4 FAO neben den Bescheinigungen zusätzlich die Lernerfolgskontrollen einzureichen sind (§ 15 Abs. 5 FAO). Sofern noch nicht erfolgt, bitten wir um zeitnahen Nachweis der im Jahr 2016 absolvierten Fortbildung. Bitte übersenden Sie Teilnahmebescheinigungen nicht im Original, sondern per Fax oder in Kopie. Gerne können Sie das auf unserer Homepage unter http://www.rechtsanwaltskammer-ffm.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Aus-Fortbildung/Fachanwaltschaft/FortbildungNach15FAO/FA-Formular.pdf veröffentlichte Formular nutzen.



Rechtsanwälte Friedrich und Partner, Babenhausen, erhalten „Landespreis für beispielhafte Beschäftigung und Integration schwerbehinderter Menschen“

Der Hessische Minister für Soziales und Integration, Stefan Grüttner, hat am 9. November 2016 zum elften Mal den „Landespreis für beispielhafte Beschäftigung und Integration schwerbehinderter Menschen“ an drei hessische Unternehmen vergeben, unter denen in diesem Jahr auch eine Anwaltskanzlei vertreten war. „Mit dem Preis wollen wir den Einsatz von Unternehmen für die Integration von schwerbehinderten Menschen und vorbildliche Eingliederungsbeispiele stärker in den öffentlichen Fokus rücken. Insbesondere im Hinblick auf den Fachkräftemangel und

auf den demographischen Wandel wollen wir aber auch für die wirtschaftlichen Vorteile werben, die Arbeitgeber durch die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen haben“, so der Minister. Er sei überzeugt, so Grüttner, dass die Mobilisierung von Potentialen zur Sicherung der Fachkräftebasis einen inklusiven Arbeitsmarkt erfordere. „Dazu ist es wichtig, das Fachkräftepotential von Menschen mit Behinderungen stärker sichtbar zu machen“, betonte der Minister.

In seiner Würdigung der Anwaltskanzlei Friedrich&Partner, Babenhausen hob er hervor, dass gerade bei Freiberuflern die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen schwierig sei und führt aus: „Die Anwaltskanzlei Friedrich&Partner ist aufgrund ihrer Größe nicht beschäftigungspflichtig und beschäftigt trotzdem eine Auszubildende mit Mukoviszidose. Diese Art der Behinderung stellt eine besondere Herausforderung dar, da mit sehr hohen Ausfallzeiten gerechnet werden muss. Der Ausbildungsplatz wurde von der Kanzlei extra neu geschaffen, um der Auszubildenden eine besondere Perspektive zu schaffen. Die krankheitsbedingten Ausfallzeiten in der Berufsschule werden in der Kanzlei versucht nachzuholen („Nachhilfe“), um so das Ausbildungsverhältnis zu stabilisieren. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeigen einen großen Einsatz bei der Beschäftigung der Auszubildenden. Zusätzlich werden eigene Mittel eingesetzt zur Kompensation von krankheitsbedingten Ausfällen der Auszubildenden durch kurzfristigen Personalerersatz. Die Anwaltskanzlei weist durch Ihr Engagement eine besondere Vorbildfunktion für Freiberufler auf.“



Staatsminister Stefan Grüttner und Rechtsanwalt Dr. Ingo Friedrich



Rechtsanwalt Dr. Ingo Friedrich mit seiner Auszubildenden Mirena Dietterle und der Mitarbeiterin Saskia Mayer

Zahl der geförderten und unterstützten Praktika von 2014 zu heute schon verdoppelt hat. Erfreulicherweise ist es gelungen, in fast 50 Prozent dieser Fälle sogar eine Anschlussbeschäftigung oder Ausbildung zu erreichen. „Ein erster Schritt zur Nachhaltigkeit“, betonte der Minister. Mit Hilfe des Programms entstanden bereits mehr als 1.000 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und über 144 Ausbildungsverhältnisse.

Nach den Angaben des Ministers unterstütze das Land die Integration und Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben mit finanziellen Mitteln und im Rahmen verschiedener Projekte. Beispielsweise würden aktuell mit dem Hessischen Perspektivprogramm zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen (kurz: HePAS) Arbeitgeber dazu angeregt, Beschäftigungsmöglichkeiten und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen zu schaffen. Erste Ergebnisse von HePAS zeigen, dass sich beispielsweise die

Relaunch von „recht clever“

Am 06. Oktober 2016 ist die BRAK-Website „recht clever“ in neuem Gewand und mit neuem Konzept online gegangen. Mit ihr soll das Image des Ausbildungsberufs Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten verbessert werden. Langfristiges Ziel ist es, die Anzahl der Bewerbungen und in der Folge die Anzahl der Ausbildungsverträge zu erhöhen.

Unter anderem wird dazu anhand der Testimonials von frischgebackenen Rechtsanwaltsfachangestellten authentisch aufgezeigt, wie vielfältig die späteren beruflichen Perspektiven sind. Auf der Website findet sich außerdem auch eine Jobbörse.

Weiterführender Link: www.recht-clever.info

Besetzung Prüfungsausschuss Fortbildung Rechtsfachwirt/ Notarfachwirt

Der gem. §56 BBiG i. V. mit §40 BBiG zu berufende Prüfungsausschuss für Rechts- und Notarfachwirte der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ist für die Zeit vom 1. März 2016 bis 28. Februar 2021 neu berufen worden. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Mitglieder RFW 1		
Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Lehrer
Herr Rechtsanwalt John Traubner Frankfurt am Main	Frau Bürovorsteherin Kerstin Linde Wiesbaden	Frau Bürovorsteherin Petra Kaizl Frankfurt am Main
Mitglieder RFW 2		
Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Lehrer
Herr Rechtsanwalt Dr. Siegfried Neufert Frankfurt am Main	Frau Rechtsfachwirtin Stephanie Geweth Darmstadt	Frau Rechtspflegerin Andrea Ney Frankfurt am Main
Stellvertretende Mitglieder		
Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Lehrer
Frau Rechtsanwältin Birgit Schaarschmidt Frankfurt am Main	Frau Rechtsfachwirtin Melanie Bach Schöffengrund	Frau Rechtsfachwirtin Natascha Bub-Wessig Kelkheim
Mitglieder NFW I		
Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Lehrer
Herr Rechtsanwalt und Notar Lars-Henning Behrens Frankfurt am Main	Frau Bürovorsteherin Denise Wilhelmi Taunusstein	Frau Richter Tanja Raab-Rhein Frankfurt am Main
Mitglieder NFW II		
Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Lehrer
Herr Rechtsanwalt Andreas Barck Frankfurt am Main	Frau Notarfachwirtin Anita Höreth Schaafheim	Herr Rechtsbeistand Klaus Kremer Bad Camberg
Stellvertretende Mitglieder		
Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Lehrer
Herr Rechtsanwalt Achim Josef Pfaff Oberursel	Frau Bürovorsteherin Dagmar Dobroschke Frankfurt am Main	Herr Notarfachwirt Rüdiger Erwes Neumühle

Feierliche Urkundenübergabe

Am 6. September 2016 hat in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer eine Feier anlässlich der Urkundenübergabe an die Fachangestellten aus dem Prüfungsbezirk Frankfurt am Main stattgefunden. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer, Dr. Michael Griem, überreichte die Prüfungsurkunden.



Prüflinge, die mit „sehr gut“ bestanden haben, erhielten von der Kammer neben den Urkunden auch einen Gutschein für eine Fortbildung bei der Hera Fortbildungs GmbH. Vertreter der Hans-Böckler-Berufsschule, Frankfurt am Main und Rechtsanwalt Dr. Jens-Arne Thömel, Mitglied der für Ausbildungsangelegenheiten zuständigen Abteilung des Vorstandes, nahmen ebenfalls an den Feierlichkeiten teil und wünschten den

frisch gebackenen Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten für die Zukunft alles Gute.

Das Bild zeigt den geselligen Abschluss der feierlichen Urkundenübergabe bei einem Glas Sekt und einem kleinen Imbiss.



Bestenehrung des VFB Hessen 2016

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main freut sich, dass auch in diesem Jahr wieder 12 Auszubildende aus ihrem Kammerbezirk zur Bestenehrung des Verbands Freier Berufe in Hessen in die Kolonaden in Wiesbaden am 19. Oktober 2016 eingeladen werden konnten. Mit der Veranstaltung sollen diejenigen Fachangestellten besonders geehrt werden, die ihre Ausbildung in einem Ausbildungsberuf der Freien Berufe mit „sehr gut“ abgeschlossen haben. Nach Begrüßung durch den Präsidenten des VFBH, Dr. Schulz-Freywald, und einem Grußwort von Kultusminister Prof. Dr. R. Alexander Lorz wurden die Urkunden im feierlichen Rahmen nach Berufsgruppen getrennt übergeben.

Für die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main wurde diese Aufgabe durch ihren Präsidenten Rechtsanwalt Dr. Michael Griem wahrgenommen. Im Anschluss an das obligatorische Gruppenfoto der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen mit dem Präsidenten Dr. Griem und Vorstandsmitglied John Traubner, haben sich alle Beteiligten zu einem Imbiss mit Eltern und Freunden zusammen gefunden.



Kultusminister Prof. Dr. R. Alexander Lorz



Urheber der Bilder Frau Michelle Spillner

Studienfahrt der Hans-Böckler-Schule, Frankfurt am Main

Petra Kaizl, Lehrerin, Hans-Böckler-Schule

Im Sommer hat eine Gruppe von angehenden Rechtsanwaltsfachangestellten im Rahmen einer dreitägigen Studienfahrt der Hans-Böckler-Schule Straßburg besucht. Auf dem Programm standen der Besuch des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, bei dem wir von einem dort tätigen deutschen Juristen empfangen und sehr anschaulich über Funktion, Arbeitsweise und Schwierigkeiten des Gerichtshofs informiert wurden, sowie ein Besuch des Europäischen Parlaments mit einer engagierten Europäerin als Führerin, die ihr Entsetzen über den wenige Tage zuvor entschiedenen Brexit nicht verhehlen konnte und die Bedeutung eines vereinten Europas eindringlich darlegte.

Insgesamt eine sehr informative und interessante Reise, bei der natürlich auch das Freizeitvergnügen nicht zu kurz kam.

Ein Großteil der Ausbildungskanzleien hat diese Fahrt finanziell durch eine Kostenübernahme für ihre Auszubildenden unterstützt. Hierfür nochmals ganz herzlichen Dank!



Zwischenprüfung 2016

In diesem Jahr wurde die Zwischenprüfung erstmals auf Grundlage der neuen Ausbildungsverordnung vom 29. August 2014 durchgeführt. § 6 der ReNoPatAusbV sieht nur noch zwei Prüfungsbereiche vor, die beide in jeweils 60 Minuten durchzuführen sind.

Im Prüfungsbereich „Kommunikation und Büroorganisation“ soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

- Arbeitsaufgaben zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren,
- Post zu bearbeiten und Akten zu verwalten,
- Vorschriften des Datenschutzes zu beachten,
- Konferenzen und Besprechungen zu managen,
- Fristen und Termine zu überwachen,
- Mandanten oder Beteiligte serviceorientiert zu empfangen und zu betreuen.

Im Prüfungsbereich „Rechtsanwendung“ soll er nachweisen, dass er in der Lage ist,

- Stellung und Hauptpflichten des Rechtsanwalts, des Notars und des Patentanwalts im Rechtssystem zu beachten,
- Gesetze und Verordnungen zu handhaben,
- Entstehung und Wirksamkeit von Rechtsgeschäften zu prüfen,
- Leistungsstörungen beim Kaufvertrag festzustellen,
- Arten von Kaufleuten und Unternehmensformen zu unterscheiden,
- Mahnschreiben zu erstellen.

Insgesamt nahmen 193 Prüflinge an der Zwischenprüfung 2016 teil. Die Ergebnisse können der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden:

Teilnehmer 2016	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
Kommunikation und Büroorganisation	53 27,4 %	57 29,6 %	46 23,8 %	28 14,5 %	9 4,7 %	-/-
Rechtsanwendung	8 4,1 %	38 19,7 %	64 33,2 %	62 32,1 %	21 10,9 %	-/-

Sommerabschlussprüfung 2017

Die Sommerabschlussprüfung findet statt am:

Montag, den	08. Mai 2017	(Wirtschaftskunde, Rechnungswesen)
Mittwoch, den	10. Mai 2017	(Fachbezogene Informationsverarbeitung)
Freitag, den	12. Mai 2017	(Fachkunde)

Anmeldeschluss ist Freitag, der 10. Februar 2017.

Die ausbildenden Kanzleien erhalten durch die Rechtsanwaltskammer ein Anmeldeformular, dem ein Merkblatt mit weiteren Informationen zum Inhalt der Prüfung und zu den Zulassungsvoraussetzungen beiliegt. Die Formulare erhalten alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 31. März 2018 endet, sowie alle Wiederholer. Auszubildende, die keinen Anmeldevordruck bis Ende Januar 2017 erhalten, sowie diejenigen, die eine Prüfungszulassung als Externe gem. § 40 Abs. 2 BBiG begehren, können sich an die Ausbildungsabteilung der Geschäftsstelle (Tel. 069/17 00 98-41, oder -42) wenden oder das Informationsmaterial aus dem Internet unter www.rechtsanwaltskammer-ffm.de unter [Aus- & Fortbildung/Ausbildung/Prüfungen](#) – abrufen.

„Crashkurse“ zur Prüfungsvorbereitung

Die nächsten „Crashkurse“ zur Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte, geeignet für Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr, beginnen am 28. Januar 2017. (Bitte melden Sie sich vorzeitig an, da die Kurse immer sehr schnell ausgebucht sind.)

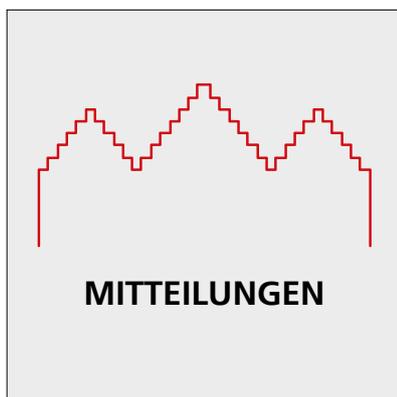
Nähere Informationen erhalten Sie beim:

VbFF – Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V.

Frau Tamara Fisch Tel. (069) 79 50 99-25/-38/-63, T.fisch@vbff-ffm.de

Walter-Kolb-Str. 5–7, 60594 Frankfurt am Main

www.vbff-ffm.de



Gesetzesänderung des Sachverständigenrechts beschlossen

Das Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist am 14. Oktober 2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I, 2222 ff.) verkündet worden und am 15. Oktober 2016 in Kraft getreten.

Künftig sollen nur noch besonders qualifizierte Sachverständige familiengerichtliche Gutachten erstellen dürfen. Diese müssen eine psychologische, psychotherapeutische, psychiatrische oder ärztliche Berufsqualifikation haben.

Zusätzlich enthält das Gesetz einen neuen Rechtsbehelf, mit dem Beteiligte in kindschaftsrechtlichen Verfahren gegen unbegründete Verfahrensverzögerungen vorgehen können. Durch eine Änderung in § 19 RVG wird klargestellt, dass die anwaltliche Tätigkeit im Rahmen einer gemäß § 155b Abs. 1 FamFG n. F., eingelegten Beschleunigungsrüge mit den Gebühren für das Verfahren, in dem die Rüge erhoben wird, abgegolten ist. Für die Beschleunigungsrüge nach § 155c FamFG n. F., die vergütungsrechtlich eine weitere Angelegenheit ist, erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach Teil 3 Abschnitt 5 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG. Gerichtsgebühren sind für die Beschleunigungsrüge nicht vorgesehen. Für die erfolglose Beschleunigungsbeschwerde entsteht jedoch eine Gerichtsgebühr in Höhe von 60,00 Euro.

Die Entschädigungsklage wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 202 Satz 2 SGG i. V. m. §§ 198 – 201 GVG) wird künftig erst rechtshängig, wenn die Klage dem beklagten Land oder dem beklagten Bund zugestellt wurde. Die Zustellung erfolgt erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen. Mit der Änderung wird für die Sozialgerichtsbarkeit in Bezug auf die Rechtshängigkeit von Entschädigungsklagen wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens die gleiche Rechtslage geschaffen, wie sie in der Zivilgerichtsbarkeit besteht. Damit wird gewährleistet, dass die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit in Entschädigungsklagen wegen überlanger Gerichtsverfahren erst tätig werden müssen, wenn die Vorauszahlung nach den §§ 12a und 12 Abs. 1 GKG erfolgt ist.

Gleiches betrifft die Änderungen für Entschädigungsklagen wegen überlanger Gerichtsverfahren in verwaltungsgerichtlichen und finanzgerichtlichen Verfahren.

Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren

Die Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung – ZMediatAusbV) vom 21. August 2016, ist am 31. August 2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2016, 1194) verkündet worden. Sie wird nach einer Übergangsfrist von einem Jahr am 01. September 2017 in Kraft treten.

Die Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung ergeht auf Grundlage der Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) nach § 6 MediationsG, nähere Bestimmungen über die Ausbildung zum zertifizierten Mediator und über die Fortbildung des zertifizierten Mediators sowie Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen zu erlassen. Das BMJV hatte bereits am 31. Januar 2014 einen Verordnungsentwurf vorgelegt. Die nunmehr vorgelegte Verordnung enthält einige Neuerungen und Präzisierungen.

Als Voraussetzung für die Zertifizierung ist nunmehr die Durchführung eines praktischen Mediationsverfahrens sowie die Teilnahme an einer Einzelsupervision vorgesehen. Nach § 2 Abs. 2 ZMediatAusbV setzt sich die Ausbildung zum zertifizierten Mediator aus einem Ausbildungslehrgang und einer Einzelsupervision im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation zusammen. Diese Einzelsupervision ist gemäß § 2 Abs. 5 ZMediatAusbV während des Ausbildungslehrgangs oder innerhalb eines Jahres nach dessen erfolgreicher Beendigung vom Ausbildungsteilnehmer zu absolvieren. Eine Bescheinigung von der Ausbildungseinrichtung darf erst dann ausgestellt werden, wenn der Ausbildungslehrgang erfolgreich beendet und die Einzelsupervision durchgeführt worden ist (§ 2 Abs. 6 Satz 2 ZMediatAusbV). Der Erwerb weiterer Praxi-

serfahrung ist in § 4 ZMediatAusbV geregelt. Danach hat der zertifizierte Mediator innerhalb von zwei Jahren nach dem Abschluss seiner Ausbildung mindestens viermal an einer Einzelsupervision, jeweils im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation, teilzunehmen. Darüber hinaus wurde die weitere Fortbildungspflicht durch regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach Abschluss der Ausbildung auf 40 Stunden in einem Zeitraum von vier Jahren festgelegt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 ZMediatAusbV). Der Umfang des Ausbildungslehrgangs wurde gegenüber der Fassung des Verordnungsentwurfs aus dem Jahr 2014 von „120 Zeitstunden“ hin zu „120 Präsenzzeitstunden“ präzisiert (§ 2 Abs. 4 ZMediatAusbV). Es wurde zudem eine „Alte-Hasen-Regelung“ getroffen: Als zertifizierter Mediator darf sich bezeichnen, wer vor dem 26. Juli 2012 eine Ausbildung zum Mediator im Umfang von mindestens 90 Zeitstunden abgeschlossen und anschließend als Mediator oder Co-Mediator mindestens vier Mediationen durchgeführt hat (§ 7 Abs. 1 ZMediatAusbV). Ebenso darf sich gemäß § 7 Abs. 2 ZMediatAusbV als zertifizierter Mediator bezeichnen, wer vor dem 01. September 2017 einen den Anforderungen des § 2 Abs. 3 und 4 ZMediatAusbV genügenden Ausbildungslehrgang erfolgreich beendet hat und bis zum 01. Oktober 2018 an einer Einzelsupervision teilgenommen hat.

Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung in Kraft getreten

Die Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung – RAVPV) vom 23. September 2016 ist am 27. September 2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2016, 2167) verkündet worden. Die Rechtsverordnung ist gemäß § 32 im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA). § 21 Abs. 1 stellt klar, dass die BRAK das beA empfangsbereit einzurichten hat. § 31 sieht vor, dass der Postfachinhaber bis zum 31. Dezember 2017 Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA nur dann zur Kenntnis nehmen und gegen sich gelten lassen muss, wenn er zuvor seine Bereitschaft zu deren Empfang erklärt hat.

Ausgenommen vom Inkrafttreten am 28. September 2016 sind lediglich einige Änderungen, die Eintragungen in Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern sowie die diesbezügliche Suchfunktion betreffen, und Regelungen zum sicheren Übermittlungsweg (§ 130a II Alt. 2 ZPO n.F.); diese Regelungen treten erst zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Beschlüsse der Justizministerkonferenz

Am 01. und 02. Juni 2016 hat die diesjährige Frühjahrskonferenz der Justizminister in Nauen stattgefunden. Die Tagesordnung befasste sich mit insgesamt 53 Themen. Die Beschlüsse der 87. Justizministerkonferenz können Sie unter <https://mdjev.brandenburg.de/justiz/justizministerkonferenz-2016.html> nachlesen.

Die diesjährige Herbstkonferenz hat am 17. November 2016 in Berlin stattgefunden. Über die Ergebnisse wird berichtet werden.

Einführung des elektronischen Postausgangs in der Hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit

Seit Anfang des Jahres wird der Postausgang des Hessischen Landesarbeitsgerichts – soweit wie möglich – über EGVP bzw. Digifax elektronisch abgewickelt. Dies geschieht in Vorbereitung des Einsatzes der elektronischen Aktenführung, die aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zum elektronischen Rechtsverkehr sinnvoller Weise in den nächsten Jahren eingeführt wird. Seit November 2016 versendet als erstes Arbeitsgericht das Arbeitsgericht Gießen die Ausgangspost ebenfalls auf elektronischem Weg, soweit diese an Rechtsanwälte und andere professionelle Einreicher verschickt wird. Nach erfolgreicher Umsetzung des elektronischen Postausgangs bei dem Arbeitsgericht Gießen, plant die Hessische Arbeitsgerichtsbarkeit im Verlauf des Jahres 2017 sukzessive die entsprechende Einführung bei allen weiteren Hessischen Arbeitsgerichten.

Elektronische Akte in Strafsachen

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 04. Mai 2016 ausführlich Stellung genommen.

Sie sieht ihn als notwendigen und richtigen Schritt an, den Herausforderungen der Digitalisierung im Justizalltag, insbesondere auch im Strafverfahren, gerecht zu werden. Die Polizei- und Justizpraxis wird durch die Umstellung auf elektronische Akten modernisiert; zugleich verändern sich Verfahrens- und Verwaltungsabläufe und der Justizverwaltung erwachsen neue Aufgaben. Die Bundesrechtsanwaltskammer unterstützt diese Entwicklungen und begleitet sie kritisch, um die Wahrung der Verfahrensrechte der Betroffenen und Beschuldigten wie auch die Teilhabe von Rechtsanwälten als Verteidiger, Beistände und sonstige Verfahrensvertreter an der Fortentwicklung der digitalen Strukturen und Dokumentationen sicherzustellen.

In ihrer Stellungnahme setzt sich die Bundesrechtsanwaltskammer detailliert mit dem Gesetzentwurf auseinander und kritisiert unter anderem die Ausgestaltung des Akteneinsichtsrechts und die Rahmenbedingungen für die Digitalisierung von Dokumenten, die als Beweismittel dienen. Sie lehnt ferner die Mindest- und Höchstaufbewahrungsfristen für Ausgangsdokumente ab, die nicht Beweismittel sind; insofern bestehe eine Kollision mit den Anforderungen des Wiederaufnahmeverfahrens.

Referentenentwurf zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens

Auf Basis der Ergebnisse einer Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens hat das BMJV Ende Mai diesen Jahres einen Referentenentwurf vorgelegt. Ziel des Gesetzesvorhabens ist unter anderem die Vereinfachung und -beschleunigung, die Förderung von Transparenz und Kommunikation im Strafverfahren, die Stärkung der Beschuldigtenrechte sowie die Schärfung der Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden im Ermittlungsverfahren.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt in ihrer Stellungnahme das Gesetzesvorhaben im Grundsatz, sieht aber im Strafverfahrensrecht weiterhin Reformbedarf, insbesondere hinsichtlich der Aufzeichnung der Hauptverhandlung, des Einsatzes von V-Leuten und des Verbots der Tatprovokation. Bedenken äußert die Bundesrechtsanwaltskammer in Bezug auf einige der beabsichtigten Neuregelungen, insbesondere die Erscheinungspflicht von Zeugen bei der Polizei (§ 163 II–VII StPO-E) sowie die Fristsetzung für die Stellung von Beweisanträgen (§ 244 VI StPO-E).

Gesetzentwurf zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren

Das BMJV hat aufgrund eines Beschlusses der 86. Justizministerkonferenz vom 17. und 18. Juni 2015 einen Gesetzentwurf zu einer „zeitgemäßen Neufassung“ des § 169 GVG vorgelegt.

Das umfassende Verbot des § 169 Satz 2 GVG trage dem Informationsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger an der Tätigkeit der Justiz mit Blick auf die Veränderung der Medienlandschaft nicht mehr Rechnung. Bisher erklärt § 169 Satz 2 GVG Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung von Gerichtsverfahren für unzulässig. Mit einer Ergänzung der Vorschrift will der Gesetzentwurf die Medienöffentlichkeit bei der öffentlichen Verhandlung und der Urteilsverkündung moderat erweitern. Die Erweiterung besteht aus drei Elementen:

- Zulassung der Tonübertrag der mündlichen Verhandlung und Urteilsverkündung in einem Nebenraum für Medienvertreter
- Zulassung einer audiovisuellen Dokumentation von Gerichtsverfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung

- Eröffnung der Möglichkeit für die obersten Gerichtshöfe des Bundes, die Verkündung ihrer Entscheidungen künftig von Medien übertragen zu lassen

Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf die vorgesehenen Ausnahmen von § 169 Satz 2 GVG ab. Wichtiger sei die eigene Pressearbeit der Gerichte. Diese ermögliche eine sorgfältige und für Laien verständliche Aufarbeitung des jeweiligen Prozessstoffes und der dort angesprochenen sachlichen und juristischen Problembereiche.

Abbau verzichtbarer Schriftformerfordernisse im Verwaltungsrecht des Bundes

In über 3.000 Rechtsvorschriften ordnet das Verwaltungsrecht des Bundes derzeit die Schriftform an. Weil hierzu regelmäßig ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück erforderlich ist, entstehen bei der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung Medienbrüche, die den Einsatz von IT für alle am Verwaltungsverfahren Beteiligten umständlich machen. Schriftformerfordernisse erschweren daher die elektronische Kommunikation und hemmen den weiteren Ausbau elektronischer Dienstleistungen der Verwaltung. Um dem zu begegnen, hat die Bundesregierung zwischenzeitlich den Entwurf eines Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vorgelegt. Sie geht davon aus, dass die Schriftform im Sinne einer unterzeichneten Erklärung nicht mehr in jedem Fall erforderlich ist; häufig genüge eine einfache E-Mail. Ziel des Gesetzesvorhabens ist es daher, unnötige Schriftformerfordernisse abzubauen.

EuGH zur Definition von Haft im Sinne des Europäischen Haftbefehls

In seinem Urteil vom 28. Juli 2016 (C-294/16 PPU) <http://curia.europa.eu/juris/celex.jsf?celex=62016CJ0294&lang1=de&type=TEXT&ancre> kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass der Begriff „Haft“ im Sinne des Rahmenbeschlusses zum Europäischen Haftbefehl keine freiheitsbeschränkende, sondern eine freiheitsentziehende Maßnahme bezeichnet und neben der Inhaftierung jede dem Betroffenen auferlegte Maßnahme oder Gesamtheit von Maßnahmen umfasst, durch die ihm aufgrund ihrer Art, Dauer, Wirkungen und Durchführungsmodalitäten die Freiheit in einer der Inhaftierung vergleichbaren Weise entzogen wird. Ein mit einer Überwachung mittels eines elektronischen Armbands verbundener Hausarrest von neun Stunden pro Tag, so der Gerichtshof, habe keine solche freiheitsentziehende Wirkung. Im zugrundeliegenden Fall wurde ein polnischer Staatsbürger aufgrund eines EuHB in Großbritannien festgenommen und nach Zahlung einer Kaution mit der Auflage freigelassen, sich von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr an einer von ihm angegebenen Adresse aufzuhalten, welche mithilfe eines elektronischen Armbands überprüft wurde. Nach knapp einem Jahr unter dieser Auflage wurde er an die polnischen Behörden übergeben, wo er beantragte, die in Großbritannien unter Hausarrest verbrachte Zeit auf seine Haftstrafe anrechnen zu lassen. Daraufhin legte das zuständige Gericht dem Gerichtshof die Frage vor, ob Haft im Sinne der Verordnung zum EuHB auch Maßnahmen des Vollstreckungsstaates betrifft.

Europäische Kommission sucht Juristen zur Evaluierung von EU-Projekten

Die Europäische Kommission sucht derzeit Bewerber für eine Liste von Experten zur Unterstützung der Kommission bei der Evaluierung von EU-Projekten im Rahmen des Programms für Justiz und betreffend Rechte, Gleichstellung und Bürgerschaft, die die Anwendung von EU-Recht fördern. Die Experten sollten sich im Bereich des europäischen Zivil- und Strafrechts, der juristischen Ausbildung, dem Datenschutzrecht, der digitalen Justiz, der Rechte von Kindern, Frauen, Behinderten und Opfern oder der Drogenkontrollpolitik auskennen. Erfahrungen im Bereich der Evaluierung von Projekten ist nicht notwendig. Erwartet wird eine Evaluierung von 10-15 Projekten jährlich. Bis auf eine einmalige Einführungsveranstaltung in Brüssel erfolgt die Arbeit per E-Mail oder Telefon. Bei Interesse können Sie sich online registrieren. Weitere Informationen finden Sie unter http://ec.europa.eu/justice/newsroom/contracts/files/2014s096166915/call_for_applications_en.pdf sowie <http://ec.europa.eu/research/participants/portal/desktop/en/experts/index.html>.

BRAK Karikaturpreis 2016

Am 03. November 2016 fand in Hannover im Wilhelm Busch – Deutsches Museum für Karikatur und Zeichnung die Verleihung des 10. Karikaturpreises der Deutschen Anwaltschaft statt. Mit dem seit 1998 alle zwei Jahre vergebenen Preis ehrt die BRAK weltweit herausragende Karikaturisten, die mit ihren humorvollen und kritischen Werken einen wichtigen Beitrag zu einer gerechteren und menschlicheren Welt leisten.

In diesem Jahr verlieh die Bundesrechtsanwaltskammer die Auszeichnung an Achim Greser und Heribert Lenz (Greser & Lenz).

Das Karikatur-Duo wurde bekannt durch seine Arbeiten für die Titanic, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, den Stern und Focus. Getreu ihrem Motto „Jeder Krieg hat seine Opfer, das gleiche gilt für den guten Witz“ nehmen die beiden in Aschaffenburg lebenden Künstler mit spitzer Tuschfeder Politik, Sport, Religion und allgemeines Zeitgeschehen aufs Korn. Die anlässlich der Preisverleihung angefertigte Karikatur „Digitale Persönlichkeit“, auf der ein Milchbauer im Kuhstall von einem IT-Berater heimgesucht wird, konfrontiert den Betrachter mit der provokanten Frage „Gibt es ein Entrinnen vor dem Fluch der neuen Welt?“.



Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte: Weihnachtsspendenaktion 2016

Die „Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ ruft auch in diesem Jahr zu Spenden zugunsten von bedürftigen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten sowie für deren Familien und Hinterbliebene auf. Im Jahr 2015 erhielt die Hilfskasse aufgrund der großen Spendenbereitschaft bundesweit einen Gesamtbetrag in Höhe von knapp 210.000,00 Euro – damit wurde rund 200 Bedürftigen geholfen. Im Namen der Unterstützten dankt der Vorstandsvorsitzende der Hilfskasse, Herr Rechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle, allen Förderinnen und Förderern sehr herzlich für ihre Solidarität.



Es ist jetzt noch einfacher zu helfen: über das Online-Formular auf der Webseite www.huelfskasse.de kann man unkompliziert spenden. Auch kleine Beträge sind willkommen.

Das Spendenkonto der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte lautet:

Deutsche Bank Hamburg | IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00 | BIC: DEUT DEHH XXX

Außerdem bittet der Vorstandsvorsitzende darum, in Frage kommende Personen auf die Hilfskasse aufmerksam zu machen. Die Hilfskasse unterstützt in Notsituationen, die z. B. durch Alter oder Krankheit entstanden sind.

Hilfskasse
Deutscher Rechtsanwälte

Kl. Johannisstraße 6, 20457 Hamburg
Tel.: (040) 36 50 79, Fax: (0 40) 37 46 56
E-Mail: info@huelfskasse.de, Homepage: www.huelfskasse.de
Facebook: <http://www.facebook.com/huelfskasse>



Handbuch: How to defend a European Arrest Warrant Case

Die ECBA (European Criminal Bar Association) hat zusammen mit der britischen Organisation JUSTICE ein Handbuch erarbeitet zur Verteidigung von Fällen mit Europäischem Haftbefehl: „How to defend a European Arrest Warrant Case“. Das Handbuch wurde auf der ECBA-Herbstkonferenz Ende September in Lissabon vorgestellt. Es handelt sich um eine Onlineversion, die für jedermann zugänglich ist und ständig aktualisiert und überarbeitet wird. Zielgruppe dieses Handbuchs sind vor allem Strafverteidiger, die zum ersten Mal in einem EuHb-Verfahren mandatiert sind und schnell gebündelt Informationen benötigen. Es gibt einen ersten Überblick über die Rechtslage, die Rechtsprechung sowie

die Möglichkeiten der Verteidigung von Fällen mit einem Europäischen Haftbefehl. In den einzelnen Kapiteln wird behandelt, wie der Rechtsanwalt in EuHb-Fälle involviert ist und was im Ausführungs- und im Vollstreckungsstaat zu tun ist. Die Texte sind direkt mit Hyperlinks zu den jeweils einschlägigen Gesetzestexten oder der europäischen Rechtsprechung versehen. Am Ende des ersten Teils wird eine Checkliste mit den wichtigsten Punkten aufgeführt. Es ist vorgesehen, dieses Handbuch um nationale Teile zu erweitern, die sich mit der jeweiligen Prozedur in den Mitgliedstaaten und der dort einschlägigen nationalen Rechtsprechung beschäftigen. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://handbook.ecba-eaw.org/foreword/>

Kostenlose Infodienste und eBroschüren

Wir weisen auf die mittlerweile zahlreich zur Verfügung stehenden kostenlosen Informationsdienste (auch als Online-Version) sowie die als Download zur Verfügung stehenden eBroschüren des Deutschen Anwaltsverlages zu ausgewählten Rechtsgebieten hin, die unter www.anwaltverlag.de abrufbar sind.



Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

die berufliche Haftung ist unser ständiger Begleiter. Die Vermögensschadenshaftpflichtversicherung ist daher wichtig für die Zulassung sowie darüber hinaus für die beratende, gestaltende und sonstige Tätigkeit als Rechtsanwalt oder als Notar. Sie ist unser Schutz und zugleich unsere Verantwortung, sorgfältig zu arbeiten. Um Schadensfälle zu verhindern oder zu minimieren sollten wir uns fortbilden und unsere Arbeitsprozesse optimieren.

Wir freuen uns daher sehr, die Veranstaltung

„Die berufliche Haftung des Rechtsanwalts“

präsentieren zu dürfen.

Die kostenlose Veranstaltung bietet einen soliden Einblick in die Materie der Vermögensschadenshaftpflicht, Grundlagen der Haftung, Haftungsbeiträge als auch verschiedene Strategien zur künftigen Haftungsvermeidung.

Der Referent, Herr Rechtsanwalt Michael Brügge, ist langjähriger Schadensachbearbeiter im Bereich Anwaltschaft/Notarhaftung eines Versicherungsunternehmens.

Im Anschluß an den Vortrag und nach einer hoffentlich spannenden Diskussion und einem Erfahrungsaustausch dürfen wir Sie zu einem kleinen Imbiss einladen.

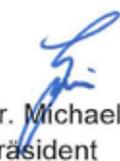
Zeit:

15.02.2017; 17:00 – 19:30 Uhr

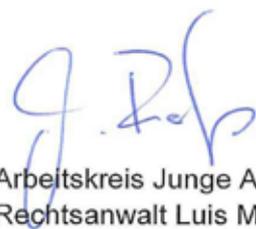
Ort:

Rechtsanwaltskammer Frankfurt a.M., Bockenheimer Anlage 36, Frankfurt

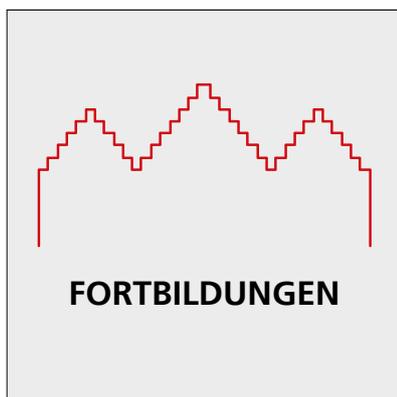
Wenn Sie an der Veranstaltung teilnehmen möchten, bitten wir aus organisatorischen Gründen um eine Anmeldung per eMail über Neuhaus@rak-ffm.de bis spätestens 01. Februar 2017.



Dr. Michael Griem
Präsident



Arbeitskreis Junge Anwälte
Rechtsanwalt Luis Miguel Rodrigues



Fachanwaltskurs 2017 der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e.V.

Die Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e.V. bietet Anfang des Jahres 2017 wieder einen Lehrgang zum Erwerb des Fachanwaltstitels für Strafrecht an.

REFERENTEN:

Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Münster/Augsburg · Jens Dörr, FA für Strafrecht, Wiesbaden · Prof. Dr. Harald Dreßing, ZIMannheim · Dr. Bernd Groß LL.M., FA für Strafrecht, Frankfurt am Main · Uwe Lenhart, FA für Verkehrs- und Strafrecht, Frankfurt am Main · Prof. Dr. Cornelius Nestler, Universität

Köln · Dr. Ali B. Norouzi, RA, Berlin · Manuel Mayer, FA für Strafrecht, Frankfurt am Main · Daniela Palme, FAin für Strafrecht, Frankfurt am Main · Alexander Sättele, FA für Strafrecht, Berlin · Dr. Alexander Schork LL.M., FA für Strafrecht, Frankfurt am Main · Dr. Leo Teuter, FA für Strafrecht, Frankfurt am Main · Dr. Anouschka Velke LL.M., FAin für Strafrecht, Frankfurt am Main · Prof. Dr. Marcel A. Verhoff, Universität Frankfurt am Main · Oliver Wallasch, FA für Strafrecht, Frankfurt am Main · Fred Wenzel, FA für Strafrecht, Frankfurt am Main · Dr. Carolin Weyand, FAin für Strafrecht, Frankfurt am Main · u. a.

TERMINE:

19. bis 21. Januar 2017,
02. bis 05. Februar 2017,
16. bis 19. Februar 2017,
02. bis 05. März, sowie
16. bis 18. März 2017.

Jeweils von 9:00 bis 18:30 Uhr (an Klausurtagen – sonntags – bis 14:00 Uhr).

ORT:

Haus der Volksarbeit e.V., Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt am Main.

SPECIAL:

Alle Teilnehmer erhalten neben Skripten zu einzelnen Referaten zusätzlich die aktuellen Auflagen von „Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren“ und „Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung“!

KOSTEN:

1.400,00 Euro zzgl. MwSt. für Referendare und Junganwälte mit max. 2 Jahren Zulassung,
1.600,00 Euro zzgl. MwSt. für Mitglieder der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e.V. sowie 1.800,00 Euro zzgl. MwSt. für Nichtmitglieder der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e.V. (Ratenzahlung möglich!)

ANMELDUNG:

Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e.V., Dr. Carolin Weyand, per Mail: Weyand@rettenmaier-adick.de

Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.
DAI-Ausbildungszentrum
Rhein/Main, Heusenstamm bei Frankfurt
1. Quartal 2017

Fachinstitut für Arbeitsrecht	
03.02.2017	Arbeitsrechtliche Probleme bei Umstrukturierungen
10.02.2017	Arbeitsrecht aktuell – Teil 1
22.02.2017	Aktuelle Rechtsprechung im Kündigungsschutzrecht
80. Fachanwaltslehrgang Arbeitsrecht in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main erhalten eine Ermäßigung.	
02.–04.03. 2017	Teil 1
23.–25.03. 2017	Teil 2
20.–22.04. 2017	Teil 3
04.–06.05. 2017	Teil 4
01.–03.06. 2017	Teil 5
29.06.–01.07. 2017	Teil 6
Fachinstitute für Arbeitsrecht/Strafrecht	
20.01.2017	Straftaten am Arbeitsplatz – Schnittstellen Arbeits- und Strafrecht
Fachinstitut für Bank- und Kapitalmarktrecht	
31.03.2017	Aktuelle Rechtsprechung und praktische Hinweise zum Passivgeschäft
Fachinstitute für Bau- und Architektenrecht/Insolvenzrecht	
13.03.2017	Baurecht in der Insolvenz
Fachinstitut für Gewerblichen Rechtsschutz	
17.03.2017	Wettbewerbsrecht in der anwaltlichen Praxis von A bis Z
Fachinstitut für Handels- und Gesellschaftsrecht	
15. Fachanwaltslehrgang Handels- und Gesellschaftsrecht	
09.–11.02.2017	Teil 1
09.–11.03.2017	Teil 2
20.–22.03.2017	Teil 3
04.–06.05.2017	Teil 4
01.–03.05.2017	Teil 5
29.06.–01.07.2017	Teil 6
Fachinstitute für Handels- und Gesellschaftsrecht/Steuerrecht	
23.02.2017	Unternehmensbewertung für Juristen

Fachinstitut für Kanzleimanagement	
27.01.2017	beA – So geht's! Die praktische Demonstration des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main. Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main erhalten eine Ermäßigung.
17.03.2017	Optimale Durchführung des Kostenfestsetzungsverfahrens unter Berücksichtigung der Terminvertretung
Fachinstitut für Medizinrecht	
29.03.2017	Der Beweis im arzt haftungsrechtlichen Zivilprozess
Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht	
24.02.2017	Aktuelle Rechtsprechung im Gewerberaummietrecht
11.03.2017	Aktuelle Rechtsprechung zum Wohnungseigentumsrecht
Fachinstitute für Sozialrecht/Arbeitsrecht	
15.02.2017	Beitragsrisiko Betriebsprüfung: Schadens- und Risikomanagement in den Bereichen Werkvertrag, Mindestlohn und Scheinselbstständigkeit
Fachinstitut für Steuerrecht	
03.–04.02.2017	Intensivseminar Umsatzsteuerrecht Wiederholung und Vertiefung
29.03.2017	Haftungsfallen im Gemeinnützigkeitsrecht
Fachinstitute für Strafrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht	
15.03.2017	Managerhaftung – Compliance – Aspekte der D&O
Fachinstitut für Vergaberecht	
04.03.2017	Fehlerquellen im Vergabeverfahren
Fachinstitut für Verkehrsrecht	
18.03.2017	Verkehrsprozesse effektiv führen – Aktuelle Schwerpunktfragen der Beweisführung
Fachinstitute für Versicherungsrecht/Verkehrsrecht	
07.03.2017	Schnittstellen Versicherungsrecht und Verkehrsrecht
Fachinstitut für Verwaltungsrecht	
15.03.2017	Fehler des Bebauungsplans und ihre gerichtliche Kontrolle

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte an:	
Deutsches Anwaltsinstitut e. V. Universitätsstr. 140, 44799 Bochum Tel. 0234 97064-0, Fax 0234 703507 info@anwaltsinstitut.de , www.anwaltsinstitut.de	Detaillierte Informationen erhalten Sie online, per E-Mail oder Telefon.

Alle Veranstaltungen finden, soweit nicht anders gekennzeichnet, im DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main, Levi-Strauss-Allee 14, 63150 Heusenstamm bei Frankfurt am Main, statt.

Online-Kurse für das Selbststudium im DAI eLearning Center: flexibel und praxisorientiert

Online-Kurse sind eine äußerst flexible Ergänzung für das anwaltliche Fortbildungsprogramm. Die praxisorientierten Lehrtexte stehen jederzeit online zur Verfügung, auch für mobile Geräte. Die Autoren sind ausgewiesene Kenner ihres Fachgebietes und behandeln auch Fälle und ihre Lösungen. Ein Online-Kurs ist auf eine Dauer von 2,5 Zeitstunden ausgelegt und kann vollkommen orts- und terminunabhängig in frei wählbarem Tempo bearbeitet werden. Mit der zugehörigen Lernerfolgskontrolle wird ein Selbststudium nach § 15 Abs. 4 FAO absolviert und entsprechend bescheinigt.

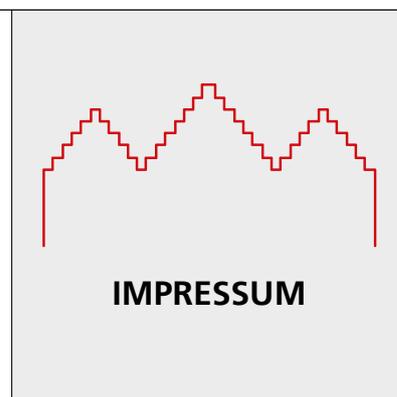
Das Kursangebot wird stetig erweitert. Eine Übersicht und ausführlichere Informationen zu Inhalten und Aufbau der Kurse stehen immer aktuell auf www.anwaltsinstitut.de bereit.

Weitere Fragen beantwortet gerne:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Tel. 0234 97064, support@anwaltsinstitut.de

Der Vorstand wünscht allen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer
Frankfurt am Main
und ihren Familien, sowie allen
Mitarbeiterinnen und
Mitarbeitern in ihren Kanzleien
ein frohes Weihnachtsfest
und ein gutes neues Jahr 2017!

**Herausgeber**

Rechtsanwaltskammer
Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069/170098-01
Telefax: 069/170098-50
E-Mail: info@rak-ffm.de
Web: www.rechtsanwaltskammer-ffm.de

Verantwortlicher Redakteur

Heike Steinbach-Rohn
(Geschäftsführerin)

**Realisierung, DTP-Druckvorlage
und Druck**

ColorDruck Solutions GmbH
Frankfurt am Main